

61.

Gesetz

vom 19. Juni 1909, gültig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde ich auf Grundlage der im Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Von der Teilung und Regulierung im allgemeinen.

§ 1.

Gemeinschaftliche Grundstücke können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Anordnungen entweder der Teilung oder der Regulierung unterzogen werden.

§ 2.

Durch die Teilung werden Stücke des früher gemeinschaftlich gewesenen Grundes den Teilgenossen zum freien Besitze übergeben.

Die Teilung kann sein entweder eine General- oder Spezial- oder Singular- teilung.

A. Die Generalteilung gemeinschaftlicher Grundstücke ist die Teilung derselben

1. zwischen gewesenen Obrigkeiten einerseits und Gemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen anderseits, oder

2. zwischen Gemeinden (Ortschaften) oder Gemeindeabteilungen (Ortsteilen), oder

3. zwischen der Gemeinde (Ortschaft) oder Gemeindeabteilung (Ortsteil) einerseits und einer agrarischen Gemeinschaft (Klasse der Bauern u. dgl.) andererseits, oder

4. zwischen zwei oder mehreren agrarischen Gemeinschaften.

B. Die Spezialteilung gemeinschaftlicher Grundstücke ist die weitere Teilung des bei der Generalteilung entfallenen gemeinschaftlichen Anteiles oder des gemeinschaftlichen Grundbesizes überhaupt

1. zwischen den ehemaligen Untertanen, oder

2. zwischen den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft (Klasse der Bauern u. dgl.) oder

3. zwischen den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen.

C. Die Singularteilung ist die Abfindung und Ausscheidung eines oder mehrerer Mitberechtigten unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft unter den übrigen Mitberechtigten.

§ 3.

Die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungsrechte besteht nach Maßgabe der im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse entweder in der Feststellung aliquoter Anteile, nach welchen die einzelnen Berechtigten die periodisch sich ergebende Gesamtnutzung unter sich zu teilen haben, oder in der Feststellung der einzelnen Benützungsrechte selbst oder eines Teiles derselben nach Umfang, Ort und Art der Ausübung, sowie nach Zeit, Dauer und Maß des Genusses.

Die Regulierung der Verwaltungsrechte bezüglich gemeinschaftlicher Grundstücke findet nach diesem Gesetze nur insofern statt, als die Verwaltung solcher Grundstücke nicht schon durch die Gemeindeordnung oder andere, das Gemeindegut betreffende Vorschriften geregelt ist, oder insofern innerhalb der letzterwähnten Regelung noch besondere Vorkehrungen zur angemessenen Verwaltung von als Gemeindegut benützten Grundstücken notwendig erkannt werden.

§ 4.

Gemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, bezüglich deren entweder

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte bestehen, oder

b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde (Ortschaft), einer oder mehrerer Gemeindeabteilungen (Ortsteilen), Nachbarschaften oder ähnlichen agrarischen Gemeinschaften (Klassen der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dgl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

§ 5.

Wo in diesem Gesetze von gemeinschaftlichen Grundstücken ohne anderweitige Bezeichnung die Rede ist, sind die im § 4 bezeichneten Grundstücke zu verstehen.

Zu diesen Grundstücken sind — unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Erfindung — auch jene zu zählen, welche einer gemeinschaftlichen Benützung im Sinne des § 4 früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung weder von einer kompetenten Behörde bewilligt, noch in den öffentlichen Büchern durchgeführt ist. Ferner gehören zu diesen Grundstücken jene im § 4 bezeichneten Grundstücke, welche den jeweiligen Besitzern gewisser Realitäten nach ideellen Anteilen in den öffentlichen Büchern zugeschrieben sind.

Grundstücke, welche in Ausführung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, einer Gemeinde, Ortschaft oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benützung und gemeinsamen Besitz abgetreten wurden, sind beim Vorhandensein der im § 4 bezeichneten Erfordernisse von der Anwendung des Gesetzes ebensowenig ausgeschlossen, wie das einer gemeinschaftlichen Benützung nach Maßgabe des § 63 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, R.-G.-Bl. Nr. 1, unterliegende Gemeindegut.

Hingegen sind unter die im § 4 bezeichneten Grundstücke jene zum Stammevermögen der Gemeinde (Ortschaft) gehörigen Grundstücke nicht zu rechnen, welche nicht unmittelbar von den Gemeinde-Mitgliedern benützt, sondern durch Verpach-

tung oder auf andere Art zu Gunsten des Gemeinde-(Ortschafts-)vermögens verwertet werden.

Für eine auf Grund dieses Gesetzes stattfindende Verteilung des Gemeindegutes ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

§ 6.

Unter der zur Anwendbarkeit dieses Gesetzes erforderlichen gemeinschaftlichen oder wechselweisen Benutzung eines Grundstückes ist zu verstehen:

1. Die gemeinschaftliche oder wechselweise Verwendung des Bodens zu irgend einer Kultur oder zur Weide; oder

2. eine derlei Gewinnung von Gras, Schilf, Holz, Torf, Rinde, Plaggen (Kasestücke) oder Streu.

Hierbei macht es keinen Unterschied, wenn die Benutzung keine gleichmäßige, sondern eine nach Raum, Zeit, Nutzungsart oder Nutzungseinheiten verschiedene ist.

§ 7.

Besitzt eine agrarische Gemeinschaft außer den im § 4 bezeichneten Liegenschaften noch andere Liegenschaften oder bewegliche Vermögensschaften, so sind dieselben in die Teilung und Regulierung nach diesem Gesetze einzubeziehen.

§ 8.

Über Verlangen eines Teilgenossen (§ 26) kann mit Zustimmung der Behörde auch ein demselben ausschließlich gehöriges Grundstück in die Teilung einbezogen werden, sobald dies für eine befriedigende Auseinandersetzung der Gemeinschaft förderlich erscheint.

Aus demselben Grunde können bei einer Teilung oder Regulierung unerhebliche Ver-

Schiedenheiten zwischen den Anteilrechten einzelner Teilgenossen und den hierauf entfallenden Abfindungen in Geld ausgeglichen werden.

Soweit hiedurch die Rechte dritter Personen nicht gefährdet erscheinen, können derlei Geldausgleichungen den hierauf gewiesenen Teilgenossen schon im Laufe der Verhandlung ausgefolgt werden (§ 3 des Reichsgesetzes).

Als eine unerhebliche Verschiedenheit im Sinne des zweiten Absatzes ist jedenfalls jene anzusehen, welche den zwanzigsten Teil des Wertes des abzufindenden oder zu regulierenden Anteiles des betreffenden Teilgenossen, und zwar mit Berücksichtigung der in Ansehung der wirtschaftlichen Anlagen oder der Ablösung von Gegenleistungen in Grund und Boden sich ergebenden Ab- und Zugänge (§§ 87—89 und 107) nicht überschreitet.

§ 9.

Teile von gemeinschaftlichen Grundstücken, welche ihrer Lage nach besonderen Beschädigungen ausgesetzt sind, oder an denen solche besondere Lasten haften, welche die Teilung wesentlich erschweren, können von der letzteren ausgeschlossen werden. Zu diesen Grundstücken sind insbesondere jene zu zählen, welche im Vergleiche zu den anderen gemeinschaftlichen Grundstücken einer erheblich größeren Gefahr der Beschädigung durch Verschüttung, Abrutschungen, Uferbrüche oder Überschwemmungen ausgesetzt sind, oder an welchen besonders hohe oder im Werte schwer bestimmbare Reallasten haften.

§ 10.

Mit der Teilung und Regulierung muß die Herstellung jener gemeinsamen Anlagen verbunden werden, welche zur Herbeiführung einer tunlichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßigen wirtschaftlichen Benützbareit der Abfindungsgrundstücke oder zur gesicherten und zweckmäßigen Ausübung der regulierten Rechte notwendig sind. Gegen die diesfälligen Vorsehrungen steht anderen Personen als den Teilgenossen ein Einspruch nur in dem Falle zu, als ihnen aus denselben ein erheblicher Nachteil erwachsen würde.

II. Hauptstück.

I. Behörden.

§ 11.

In Angelegenheiten der Teilung und Regulierung sind zuständig:

- a) Beeidete Lokalkommissäre;
- b) die Landeskommission bei der politischen Landesbehörde;
- c) die Ministerialkommission im Uckerbauministerium.

Wo in diesem Gesetze von Behörden ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind die vorbenannten Behörden zu verstehen.

§ 12.

Diesen Behörden steht als solchen auch die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen Teilgenossen (§ 26 dieses Gesetzes) der im § 4 bezeichneten Grundstücke über den Besitz oder das Eigentum an einzelnen Teilen dieser Grund-

stücke entstehen, dann die Verhandlung und Entscheidung über etwaige Gegenleistungen für die Benützung solcher Grundstücke oder einzelner Teile derselben zu, und haben diese Behörden jederzeit schon bei Beginn ihrer Tätigkeit das Vorhandensein der obigen Voraussetzungen ihrer Zuständigkeit zu prüfen.

Streitigkeiten über Eigentum oder Besitz an einer Realität, mit deren Besitz ein Anteil an den gemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benützungs- oder Verwaltungsrecht im Sinne dieses Gesetzes oder ein Anspruch gemäß § 29 verbunden ist, gehören auch nach dem Beginne der Zuständigkeit dieser Behörden vor dem ordentlichen Richter.

Doch hat der Lokalkommissär — insofern diese Streitigkeiten bei dem ordentlichen Richter noch nicht anhängig sind — die Herbeiführung eines Vergleiches zu versuchen.

Der § 65 dieses Gesetzes bestimmt den Zeitpunkt des Beginnes der Zuständigkeit dieser Behörden und schließt die letztere von eben diesem Zeitpunkte angefangen die Zuständigkeit aller jener Behörden aus, in deren gesetzlichen Wirkungskreis derlei Angelegenheiten sonst gehören. Waren jedoch derlei Angelegenheiten beim Eintritte jenes Zeitpunktes bereits beim ordentlichen Richter anhängig, so wird die also begründete Zuständigkeit desselben durch die Zuständigkeit der Teilungs- und Regulierungsbehörden nicht berührt.

§ 13.

In Betreff der mit der Teilung oder Regulierung verbundenen wirtschaftlichen Anlagen, beziehungsweise in Betreff der über deren Herstellung und künftige Erhaltung auszutragenden Fragen sind gleichfalls die im § 11 bezeichneten Behörden zuständig.

Diese Behörden sind auch in jenen Angelegenheiten zuständig, welche für die Zwecke der Teilung oder Regulierung einer Entscheidung in forstrechtlicher Beziehung bedürfen. Hierbei haben sie die Vorschriften des Wasserrechtes, beziehungsweise die forstlichen Vorschriften insoferne zur Anwendung zu bringen, als nicht in diesem Gesetze eine anderweitige Bestimmung enthalten ist.

Gingegen sind diese Behörden in jenen bei der Teilung oder Regulierung etwa vorkommenden Angelegenheiten, welche Eisenbahnen oder öffentliche Wege betreffen oder durch die Bauordnung geregelt werden, nicht zuständig und sind alle in derlei Angelegenheiten erforderlichen Entscheidungen oder Verfügungen bei jenen Behörden einzuholen, in deren gesetzlichen Wirkungskreis diese Angelegenheiten gehören.

§ 14.

Die Instruierung von Parteistreitigkeiten in Teilungs- und Regulierungs-Angelegenheiten sowie die Vorbereitung, Feststellung und Ausführung des Teilungs- und Regulierungsplanes steht dem Lokalkommissär zu, die Entscheidung in allen vorkommenden streitigen Punkten bleibt der Landeskommission unter Offenhaltung der Berufung an die Ministerialkommission vorbehalten.

Diese Kommissionen haben nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu entscheiden und hiebei nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu halten ist, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein.

Die Umstände, welche für ihre Überzeugung maßgebend gewesen sind, haben sie in der Begründung ihrer Entscheidungen anzugeben.

§ 15.

Die Lokalkommissäre werden vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Justizminister ernannt. Dieselben sind aus der Reihe solcher Personen zu entnehmen, welche mit den Landesverhältnissen vertraut sind und die für das Richteramt, oder für die politische Verwaltung oder für den juridisch-administrativen Dienst der Staatsforst- und Fondsgüterverwaltung vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben.

Die Bestellung der ernannten Lokalkommissäre für die einzelnen durchzuführen- den Teilungen und Regulierungen erfolgt durch die Landeskommission.

Bei schwierigen Fällen können für den juristischen und ökonomischen Teil der Teilung und Regulierung besondere Lokalkommissäre bestellt werden; einer derselben wird mit der Oberleitung betraut.

§ 16.

An der Seite des Lokalkommissärs haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der bezüglichen Verordnungen

bei der Teilung und, soweit nötig, bei der Regulierung mitzuwirken:

1. der Delegierte des Landesauschusses aus dem betreffenden Landesteile, in dem die agrarische Operation durchgeführt wird;

2. die für die Vornahme der technischen Arbeiten bestimmte Abteilung;

3. die sonst erforderlichen technischen Hilfskräfte und Sachverständigen.

§ 17.

Der Landesauschuß ist berechtigt, zu jenen Teilungen oder Regulierungen, an denen eine Gemeinde oder Gemeindeabteilung unmittelbar beteiligt ist, ein eigenes Mitglied oder einen eigenen Beamten oder Vertrauensmann zu delegieren und ist dieser Delegierte vom Lokalkommissär zu allen Verhandlungen einzuladen, welche auf die Feststellung und Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Gemeinde oder Gemeindeabteilung von Einfluß sind.

Diesem Delegierten steht es auch zu, beim Lokalkommissär solche Erhebungen, Verhandlungen oder sonstige Vorkehrungen anzuregen, welche ihm zur Wahrung der Interessen der Gemeinde oder Gemeindeabteilung erforderlich oder wünschenswert erscheinen. Er kann jedoch gegen eine diesfällige Ablehnung des Lokalkommissärs keine Berufung ergreifen, sondern hat sich nötigenfalls an den Landesauschuß zu wenden, dem es freisteht, die betreffende Angelegenheit der Landeskommission behufs jener Verfügungen mitzuteilen, zu denen dieselbe in Ausführung der von Amtswegen zu übenden Aufsicht sich veranlaßt finden sollte.

§ 18.

Die für die Vornahme der technischen Arbeiten bestimmte Abteilung besteht aus einem Leiter derselben (Inspektor) und einer entsprechenden Anzahl von Technikern und Hilfst Technikern. Die näheren Bestimmungen über die Organisation des technischen Dienstes werden im Verordnungswege erlassen.

Der Aufwand, welcher durch die ständigen und zeitlichen Gebühren der Geodäten und Hilfst Techniker — d. i. des Personales der technischen Abteilung mit Ausnahme des Leiters derselben (§ 16, Punkt 2) — durch Beiträge für Ruhegenüsse und Abfertigungsansprüche derselben, durch die Anschaffung und Instandhaltung der für die technische Abteilung erforderlichen geodätischen Instrumente und Requisiten erwächst, ist durch die Landeskommission auf Grund eines Pauschalbetrages zu bestreiten, welcher der Landeskommission alljährlich aus Landesmitteln gegen Verrechnung und Kontrolle der Verwendung vorschußweise zur Verfügung gestellt wird.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Bestellung der Geodäten und der Hilfst Techniker sowie die Bestreitung des vorerwähnten Aufwandes, die bezügliche Verrechnung und Verwendungskontrolle zu erfolgen hat, ist in einem zwischen der Landeskommission und dem Landesauschusse abzuschließenden, der Genehmigung des Landtages unterliegenden Übereinkommen zu vereinbaren, beziehungsweise in einer im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu erlassenden Verordnung festzustellen.

Die an einer Teilung oder Regulierung unmittelbar Beteiligten haben den Ersatz jenes Betrages zu leisten, welcher von dem

im vorstehenden Absatze 2 angeführten Aufwände auf die betreffende Teilung oder Regulierung entfällt (§ 120).

§ 19.

Die zu den sonstigen technischen Arbeiten erforderlichen Fachmänner, wie insbesondere Kulturtechniker, Forsttechniker und Wiesenbaumeister sowie die zu den Schätzungen zu verwendenden Sachverständigen und die für die geometrischen Arbeiten erforderlichen Grenzangewiesener sind vom Lokalkommissär, und zwar außer den Fällen der Dringlichkeit nach Einvernehmung der Beteiligten aus der Reihe von in ihren Fächern erprobten, beziehungsweise mit den Grenzläufen vertrauten Personen zu bestellen und auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zu übertragenden Geschäfte zu beeiden.

§ 20.

Der Lokalkommissär ist für die gesetzliche, regelmäßige und zweckmäßige Vernehmung des Dienstes bei Durchführung der ihm übertragenen Teilungen oder Regulierungen und insbesondere für die möglichst rasche und wohlfeile Durchführung jeder einzelnen Teilung oder Regulierung verantwortlich.

Zu diesem Zwecke ist demselben das Personal der technischen Abteilung in dienstlicher und disziplinärer Hinsicht unterstellt. In technischer Richtung untersteht dieses Personal dem Lokalkommissär, soweit demselben eine Verfügung oder Entscheidung in technischen Angelegenheiten durch die einschlägigen Vorschriften überhaupt eingeräumt ist.

Im übrigen unterstehen die Techniker und Hilfstechiker in technischer Richtung dem Inspektor. Sie haben den bezüglichlichen Weisungen desselben nachzukommen und sind bei Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte an die erlassenen Vorschriften und namentlich an jene Instruktionen gebunden, welche als allgemein verbindliche in Angelegenheiten der Teilung und Regulierung oder im besonderen Falle von der Landeskommission erlassen werden.

Die gemäß § 19 bestellten Fachmänner unterstehen dem Lokalkommissär insoweit, als dies mit Rücksicht auf die vorbezeichnete, demselben obliegende Verantwortung erforderlich ist. Innerhalb dieser Grenzen sind sie in ihrer fachlichen Wirksamkeit unabhängig, allerdings aber an die vorerwähnten Vorschriften und Instruktionen gebunden.

§ 21.

Die Landeskommission besteht aus dem Statthalter oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, dem Referenten, drei Mitgliedern aus dem Richterstande und einem Vertreter des Landesauschusses aus jenem Landesteile, in dem die agrarische Operation durchgeführt wird.

In den im ersten Absatze des § 12 bezeichneten Fällen ist die Landeskommission noch mit einem Mitgliede aus dem Richterstande zu verstärken.

Der Vorsitzende stimmt mit und gilt bei gleichgetheilten Stimmen jener Antrag als Beschluß, dem er beigetreten ist.

§ 22.

Der Statthalter bestimmt seinen Stellvertreter im Vorstände.

Der Referent der Landeskommission wird vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, die Mitglieder aus dem Richterstande werden vom Justizminister bestimmt; das Mitglied des Landesausschusses wird von letzterem selbst entsendet.

In gleicher Weise ist für die Bestellung einer angemessenen Zahl von Ersatzmännern vorzusehen, welche im Falle der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes sowie dann einzutreten haben, wenn ein solches Mitglied an der betreffenden Verhandlung als Partei beteiligt erscheint.

§ 23.

Die Zusammensetzung der Ministerialkommission erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des § 24 durch den Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister.

§ 24.

Sowohl die Landeskommission als auch die Ministerialkommission fällen ihre Entscheidungen in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit; die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser Kommissionen muß dem Richterstande angehören.

Hat jedoch die in dieser Weise zusammengesetzte Kommission Streitigkeiten zu entscheiden, für welche außerhalb des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens die ordentlichen Gerichte zuständig wären, so ist die Kommission noch mit einem Mitgliede aus dem Richterstande zu verstärken.

Bei wirtschaftlichen Fragen sind Landwirte, bezw. Forstwirte aus jenem Landes-
teile, in dem die agrarische Operation durch-
geführt wird, oder Kulturtechniker als Bei-
räte einzubernehmen.

Die Bestellung ständiger Beiräte sowie
die fallweise Buziehung von Sachverständigen
zu den Gremialsitzungen der Landeskommission
erfolgt durch den Statthalter.

§ 25.

Die Behörden können Geldstrafen bis
zum Betrage von 200 K auf die Über-
tretung der in Angelegenheiten dieses Ge-
setzes erlassenen Provisorial- und sonstigen
Verfügungen, sowie Ordnungsstrafen bis
zum gleichen Betrage festsetzen und aufer-
legen.

Die Geldstrafen fließen in den Landes-
kulturfonds.

II. Von den bei der Teilung oder Regu- lierung Beteiligten.

§ 26.

Als Teilgenossen sind anzusehen:

1. diejenigen, welche sich im Besitze der
gemeinschaftlichen Grundstücke befinden, oder
welche

2. im Besitze eines solchen Rechtes der
Teilnahme an den Nutzungen sind, das auf
der Zugehörigkeit zur nuzungsberechtigten
Gemeinschaft der ehemaligen Untertanen,
der berechtigten Gemeinde- oder Klassen-
mitglieder, beziehungsweise der Gruppe der
zur Benützung der Wechsel- oder Wandel-
gründe Berechtigten fußt, mag diese Zuge-
hörigkeit in einer persönlichen Eigenschaft

oder in dem eigentümlichen Besitze einer anderen Realität begründet sein;

3. diejenigen, welche im tatsächlichen Bezuge der nach Deckung der Ansprüche der Nutzungsberechtigten verbleibenden Ertragsüberschüsse stehen, schließlich

4. die Gemeinden (Ortschaften) — auch außer dem Falle, daß eine der unter 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen eintritt — sofern dieselben in die öffentlichen Bücher als Eigentümer der Grundstücke eingetragen oder die Grundstücke, falls sie in keinem öffentlichen Buche innesliegen, den Gemeinden zur Besteuerung zugewiesen sind.

Personen, welche nicht Teilgenossen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind, aber aus was immer für einem rechtlichen Grunde ein gemeinschaftliches oder wechselseitiges Nutzungsrecht an solchen Grundstücken ansprechen, können diesen Anspruch nur in der im § 69 bezeichneten Art geltend machen.

Unter den an der Teilung oder Regulierung unmittelbar Beteiligten werden die Teilgenossen und die im Sinne des § 29 beteiligten Personen im Gegensatze zu den im Sinne der §§ 31 bis 34 nur mittelbar Beteiligten verstanden.

§ 27.

Bei der Teilung hat jeder abzufindende Teilgenosse nach Maßgabe des einverständlich oder auf Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen festgestellten Wertes seines Anteiles an den gemeinschaftlichen Grundstücken und an den im Sinne des § 8 in die Teilung etwa einbezogenen anderen Grundstücken Anspruch auf Abfindung aus diesen Grundstücken, vorbehaltlich der

für unerhebliche Verschiedenheiten etwa eintretenden Ausgleichungen in Geld und der durch wirtschaftliche Anlagen oder durch Ablösung von Gegenleistungen in Grund und Boden sich etwa ergebenden Minderung der zu teilenden Grundfläche überhaupt.

Insofern nicht besondere Umstände ein anderes Verhältnis begründen, ist das im ersten Absatz angegebene Verhältnis auch für den Anspruch des Teilgenossen auf die Abfindung aus dem Gesamtwert der im Sinne des § 7 in die Teilung etwa einbezogenen sonstigen Liegenschaften oder Vermögensschaften maßgebend.

§ 28.

Bei der Regulierung hat jeder Teilgenosse Anspruch auf Zuerkennung eines solchen aliquoten Anteiles der Gesamtnutzung, welcher nach Beschaffenheit und Menge dem Verhältnisse seines bisherigen Rechtes zu den Rechten der anderen Teilgenossen entspricht, oder, wenn die Regulierung in der Feststellung der einzelnen Benützungrechte selbst besteht, auf die ungeschmälerte Verlassung seines Rechtes, in beiden Fällen vorbehaltlich der für unerhebliche Verschiedenheiten etwa eintretenden Ausgleichungen in Geld und jener Einschränkungen, welche entweder notwendigerweise mit der zweckmäßigen Regelung der Ausübung der einzelnen Rechte verbunden sind oder sich aus einer verhältnismäßigen Herabsetzung aller oder gewisser Nutzungen behufs nachhaltiger Wahrung der Ertragsfähigkeit des Grundes ergeben.

Müßten zu diesem letzteren Zwecke bestimmte Nutzungen so herabgesetzt oder aus-

geschlossen werden, daß hiedurch einzelne Teilgenossen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, so sind dieselben hiefür auf Lasten der Gesamtheit der Teilgenossen entweder durch Einräumung oder Erweiterung anderer Nutzungen oder in Geld, je nachdem der eine oder der andere Vorgang der Sachlage angemessener und den Wünschen der Beteiligten entsprechender ist, zu entschädigen.

§ 29.

Jene Personen, denen der Anspruch auf die Gegenleistungen, namentlich auf periodische Abgaben zusteht, welche alle oder einzelne Teilgenossen als solche für die Benützung der gemeinschaftlichen Grundstücke oder einzelner Teile derselben zu entrichten haben (§ 1, Absatz 2 des Reichsgesetzes), können begehren, daß bei der Teilung die Ablösung ihrer bezüglichlichen Forderungsrechte in Geld oder in Grund und Boden, je nachdem die eine oder die andere Ablösungsart von der Behörde für angemessen erkannt wird, und bei der Regulierung eine den beiderseitigen Interessen entsprechende Regelung der betreffenden Verhältnisse erfolge.

Diese Beteiligten können, auch wenn sie nicht selbst Teilgenossen wären, an den Teilungs- und Regulierungsverhandlungen soweit teilnehmen, als es zur Geltendmachung des ihnen zustehenden Anspruches und des vorerwähnten Rechtes erforderlich ist.

§ 30.

Im übrigen sind behufs der dem ersten Absätze des § 27 entsprechenden Bewertung der Anteile an den Grundstücken und der

Ermittlung und Zuweisung der bezüglichen Abfindungen, sowie behufs der den Bestimmungen des § 28 entsprechenden Regulierung der Benützungrechte und der im § 29 vorgesehenen Berücksichtigung etwaiger Gegenleistungen die in den Vorschriften über das Teilungs- und Regulierungsverfahren (III. Abschnitt) und in den bezüglichen Verordnungen enthaltenen Weisungen zu beobachten.

§ 31.

Dritte Personen, welche entweder an dem der Teilung oder Regulierung unterzogenen Grundstücke selbst oder an einem auf diesem Grundstücke haftenden fremden Nutzungsrechte oder an jenem Grundstücke, mit dessen Besitz dieses Nutzungsrecht verbunden ist, ein bürgerlich eingetragenes Recht haben, dürfen zwar behufs Wahrung dieses Rechtes an dem Teilungs- oder Regulierungsverfahren teilnehmen, können aber die Teilung oder Regulierung durch Einspruch nicht hindern.

Auch findet bei den auf Grund einer solchen Teilung oder Regulierung erfolgenden Eintragungen eine Vernehmung dieser Personen nicht statt (§ 4 des Reichsgesetzes).

Der Lokalkommissär hat die mittelbar Beteiligten zur Verhandlung vorzuladen, wenn dies zur Aufklärung der Verhältnisse oder zur Anbahnung eines Vergleiches zweckmäßig erscheint, doch können dieselben auch ohne behördliche Vorladung bei Teilungs- und Regulierungsverhandlungen erscheinen.

Die Behörden haben jederzeit, namentlich aber bei Bestätigung des Teilungs- oder Regulierungsplanes darauf Bedacht zu neh-

men, daß die Rechte der mittelbar Beteiligten durch eine Teilung oder Regulierung nicht verkürzt werden.

§ 32.

Rechte dritter Personen, welche auf dem der Teilung unterzogenen Grundstücke bürgerlich eingetragen sind, werden auf die aus dem Grundstücke gebildeten Teile übertragen.

Hievon ausgenommen sind Grunddienstbarkeiten (§ 474 a. b. G.-B.), welche infolge einer Teilung oder der mit einer Teilung verbundenen Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Weganlagen dem herrschenden Grundstücke entbehrlich werden und ohne Anspruch auf Entschädigung entfallen.

Rechte dritter Personen, welche bloß auf einem fremden Nutzungsrechte an dem der Teilung unterzogenen Grundstücke bürgerlich eingetragen sind, werden auf diejenigen Abfindungen übertragen, die an die Stelle des aufgehobenen Nutzungsrechtes zu treten haben. Diese Abfindungen treten an die Stelle des aufgehobenen Nutzungsrechtes auch in Ausübung jener Rechte, die auf dem Grundstücke, mit dessen Besitz ein solches Nutzungsrecht verbunden war, bürgerlich eingetragen erscheinen (§ 5 des Reichsgesetzes).

§ 33.

Ziffermäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Teilung unterzogenen Grundstücke bürgerlich versichert sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der Gemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem

Teile versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Dritteile des nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage zu bestimmenden Wertes dieses Teiles ihre vollständige Bedeckung finden.

Ist letzteres nicht der Fall, so muß der ungedeckte Rest einer solchen Forderung, wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung von allen Teilgenossen nach Verhältnis ihrer der Teilung zu Grunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden.

Dieser darf in einem solchen Falle die Annahme der Zahlung selbst unter Berufung auf die noch nicht eingetretene Fälligkeit seiner Forderung nicht verweigern.

Lautet eine auf einem der Teilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen unter den Beteiligten zu versuchen und je nachdem ein solches zustande kommt oder nicht, entweder die Bestimmung dieses Paragraphen anzuwenden, oder die Forderung als Simultanhaftung auf alle aus dem geteilten Grundstücke zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

Auf bücherlich versicherte Forderungen von Anstalten, die nach ihren Statuten nur gegen eine größere Sicherheit Darlehen zu geben berechtigt sind, sind die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als hiedurch die in diesen Anstalten statutengemäß vorgeschriebene größere Sicherheit nicht berührt wird (§ 6 des Reichsgesetzes).

§ 34.

Die im Laufe des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung von Seite dritter Personen, noch unterliegen dieselben einer Genehmigung durch administrative oder Pflugschaftsbehörden, jedoch unbeschadet der nach diesem Gesetze dem Landesauschusse vorbehaltenen Genehmigung. Doch ist statt der Genehmigung der Pflugschaftsbehörde die Genehmigung der Landes- oder Ministerialkommission erforderlich (§ 7 des Reichsgesetzes).

Wenn Gemeinden ohne eigenes Statut, Abteilungen oder Anstalten derartiger Gemeinden (Ortschaften) als unmittelbar Beteiligte an dem Teilungs- oder Regulierungsverfahren teilnehmen, so hat der Landesauschuß für die Vertretung dieser Gemeinden (Ortschaften), Gemeindeabteilungen oder Gemeindeanstalten im Verfahren von der erfolgten Einleitung desselben an (§ 65) einen Vertreter zu bestellen. Dieser Vertreter ist auch befugt, Übereinkommen und Vergleiche, an welchen diese Gemeinden (Ortschaften), Gemeindeabteilungen oder Gemeindeanstalten teilzunehmen haben, in deren Namen abzuschließen.

§ 35.

Die im Laufe des Teilungs- und Regulierungsverfahrens durch Entscheidungen oder Verfügungen der Behörde oder durch vor der Behörde abgegebene Erklärungen der Beteiligten, behufs Ausführung der Teilung oder Regulierung geschaffene Rechtslage ist bei eintretenden Besitzveränderungen auch für die Rechtsnachfolger, und zwar

selbst dann verbindlich, wenn diese den Besitz auf Grund einer gerichtlichen Versteigerung erworben haben.

§ 36.

Erklärungen, welche im Laufe des Teilungs- und Regulierungsverfahrens vor der Behörde schriftlich oder protokolларisch abgegeben wurden, dürfen nur dann widerrufen werden, wenn nach dem Stande der Teilungs- und Regulierungsarbeiten aus einem solchen Widerrufe nach dem Ermessen der Landeskommission keine erhebliche Störung dieser Arbeiten zu besorgen ist.

§ 37.

Durch das Teilungs- und Regulierungsverfahren wird die mittlerweilige Rechtsausübung nur insoweit gehemmt oder geändert, als die Behörde behufs Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes ein Provisorium getroffen hat.

Darüber hinaus dauert während dieses Verfahrens die mittlerweilige Rechtsausübung unverändert fort und werden Exekutionen auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse oder gerichtlicher Vergleiche durch das Teilungs- und Regulierungsverfahren nicht gehindert.

III. Das Teilungs- und Regulierungsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 38.

Die Vorladungen zu den im Laufe des Verfahrens erforderlichen behördlichen Ver-

handlungen mit den einzelnen Beteiligten oder mit Gruppen derselben haben zu enthalten:

1. eine wenigstens allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Verhandlung;
3. die allfällige Bezeichnung des Ortes, wo, und die Zeit, in welcher die auf den Gegenstand der Verhandlung bezüglichen Akten, Pläne, Anträge u. s. w. zur Einsicht aufgelegt sind;
4. die etwaigen Geldstrafen, welche diejenigen treffen, die bei der Verhandlung weder persönlich oder durch Bevollmächtigte erscheinen, noch vor oder bei derselben eine schriftliche Erklärung einreichen.

§ 39.

In allen Fällen, in denen eine schriftliche Vorladung oder sonstige Mitteilung notwendig oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Lokalkommissärs zweckmäßig ist, hat letzterer dieselbe zu erlassen und für deren Zustellung auf die mindest kostspielige Weise entweder unmittelbar durch bestellte Boten oder durch die Post, oder durch Requisition anderer Behörden Sorge zu tragen.

Jede Zustellung oder Vorladung ist, insofern sich nicht der Form eines von den Adressaten zu unterfertigenden Rundschreibens bedient wird, mit einem bis auf Datum und Unterschrift ausgefüllten Empfangsschein oder Zustellungsbogen zu belegen.

Diejenigen Beteiligten, welche außer dem politischen Bezirke wohnen, in welchem das

gemeinschaftliche Grundstück liegt, müssen über Aufforderung des Lokalkommissärs zur Empfangnahme der Zustellungen einen Bevollmächtigten innerhalb des Bezirkes bestellen, widrigenfalls ihnen ein solcher vom Lokalkommissär selbst bestellt wird.

§ 40.

Zu den Verhandlungen haben die Vorgeladenen persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Urkunden und Behelfe vorzulegen. Die Verhandlungen sind in der Regel mündlich unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen.

§ 41.

Erscheint eine Partei nach dem Beginne der Verhandlung, so ist sie zur weiteren Verhandlung zuzulassen.

In den Fällen, wo die Verhandlung nicht im Anschlusse an den bestimmten Verhandlungstag ununterbrochen fortgesetzt, sondern zur Fortsetzung ein neuer Termin anberaumt wird, muß der bei der früheren Verhandlung ausgebliebenen Partei von der Festsetzung des neuen Termines Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, muß aber auch die durch ihr Ausbleiben etwa verursachten Kosten tragen.

§ 42.

Bei der Verhandlung haben einzuschreiten:

1. Für Minderjährige, Kuranden und Kridatare: die Väter, Vormünder, Kuratoren und Konkursmassenverwalter;

2. für geistliche Kommunitäten (Kongregationen und Orden): der Konvents Vorstand nebst seinem Stellvertreter;

3. für das Kirchengut: der Kirchenvorsteher; für kirchliche Pfründen der Nutznießer;

4. für kirchliche Stiftungen: der ordentliche Verwalter derselben;

5. für Fideikommiße: der Fideikommißinhaber;

6. für die im § 34, Abs. 2, bezeichneten Gemeinden (Ortschaften), Gemeindeabteilungen und Gemeindeanstalten: der für dieselben vom Landesauschusse bestellte Vertreter;

7. für das Land und weltliche Gemeinden — außer dem unter Z. 6 angeführten Fall —, für weltliche juristische Personen, Korporationen, Gesellschaften und Vereine: diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind;

8. für Staatsgüter und für Fonds und Stiftungen, welche in der staatlichen Verwaltung stehen: der Vorstand jener Behörde, welcher die unmittelbare Oberaufsicht über deren Verwaltung zusteht.

Auch diese zum Einschreiten bei der Verhandlung berechtigten Personen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; sind aber diese berechtigten Personen an der Verhandlung bezüglich ihres Privatvermögens selbst

beteiligt, so haben ihre Stellvertreter oder die Bevollmächtigten dieser letzteren einzuschreiten. Besteht eine solche Beteiligung bei Vormündern oder Kuratoren, so haben diese selbst oder hat der Lokalkommissär die Bestellung eines Kurators ad actum vom Gerichte zu erwirken.

§ 43.

Kann derjenige, dem ein durch die Verhandlung betroffenes Recht zusteht, nicht ermittelt werden, oder ist der Aufenthalt eines solchen Beteiligten unbekannt, oder ist derselbe abwesend, ohne daß er in den beiden letzteren Fällen einen ordentlichen Sachverwalter zurückgelassen hat, so hat der Lokalkommissär die Bestellung eines Kurators im Sinne des § 276 a. b. G.-B. vom Gerichte zu erwirken.

In Betreff der Vertretung eines im Miteigentume mehrerer oder im geteilten Ober- und Nutzungseigentum oder im Eigentums- oder Besitzstreite befindlichen Grundstückes gelten die Bestimmungen des § 44.

§ 44.

Befindet sich eine Realität, mit deren Besitz ein Anteil an den gemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benützungs- oder Verwaltungsrecht im Sinne dieses Gesetzes oder ein Anspruch gemäß § 29 verbunden ist, im Miteigentume mehrerer, so haben die Miteigentümer in Betreff der Vertretung dieser Realität zusammen nur eine Stimme und gilt dasjenige als die Stimme aller Miteigentümer, wofür sich die nach der Größe der Anteile der einzelnen Miteigentümer zu be-

rechnende Mehrheit unter ihnen entscheidet. Ist das Anteilsverhältnis der Miteigentümer ungewiß oder streitig, so wird, sofern nicht etwa alle Miteigentümer einem oder mehreren aus ihrer Mitte mehr als einen gleichen Anteil zugestehen, oder einer oder mehrere von ihnen sich mit einem weniger als gleichen Anteile zufriedenstellen, gleiche Berechtigung aller Beteiligten angenommen. Bei gleichgeteilten Stimmen der Miteigentümer gilt jene Meinung als die Stimme aller, welche der Teilung oder Regulierung günstiger ist.

Ist das Eigentum einer Realität, mit deren Besitz ein Anteil an den gemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benützung- oder Verwaltungsrecht im Sinne dieses Gesetzes oder ein Anspruch gemäß § 29 verbunden ist, zwischen Ober- und Nutzungseigentümer geteilt, so steht in Betreff der Vertretung dieser Realität die Stimme dem Nutzungseigentümer allein zu. Ist das Eigentum einer derartigen Realität streitig, so ist der Besitzer derselben zur Stimmführung berufen. Ist der Besitz streitig, so haben die streitenden Teile oder, falls diese es unterlassen, die Landeskommision über Ansuchen eines Beteiligten oder über Bericht des Lokalkommissärs einen gemeinschaftlichen Stimmführer zu bestellen.

§ 45.

Die Beteiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, können zu den dieses Interesse betreffenden Verhandlungen gemeinsame Bevollmächtigte bestellen. Es

bleibt jedoch dem Lokalkommissär vorbehalten, wo er es zur Sicherung von Rechten oder zur Förderung der Verhandlung angemessen erachtet, die Machtgeber selbst zum persönlichen Erscheinen aufzufordern.

Zur Übernahme der Zustellungen müssen jedoch die durch ein gemeinschaftliches Interesse beteiligten Parteien über Aufforderung des Lokalkommissärs einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten namhaft machen, widrigenfalls derselbe vom Lokalkommissär bestellt wird.

§ 46.

Bevollmächtigte müssen, um zur Verhandlung zugelassen zu werden, sich mit einer schriftlichen Vollmacht ihres Machtgebers ausweisen. Nur der Ehemann wird auch ohne Vollmacht als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre von ihr geschieden oder selbst nicht eigenberechtigt, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung vor dem Lokalkommissär ausdrücklich widerrufen.

Die Vollmachten können auch vor dem Lokalkommissär, vor Gericht oder dem Gemeindevorsteher zu Protokoll gegeben werden. Sie müssen auf die Durchführung von nach diesem Gesetze vorzunehmenden Verhandlungen überhaupt oder der betreffenden bestimmten Verhandlung lauten, sie müssen die Befugnis erteilen, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, Vergleiche zu schließen, Schiedsrichter zu wählen und Rechte unentgeltlich aufzugeben, und dürfen keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung von Seite des Machtgebers enthalten, widrigenfalls der Bevollmächtigte als solcher nicht

anerkannt und zur Verhandlung nicht zugelassen wird.

§ 47.

Zu den an Ort und Stelle vorzunehmenden Augenscheinen hat der Lokalkommissär die Sachverständigen und die Parteien vorzuladen.

Den Sachverständigen ist zu ihrer Information die Einsicht in die betreffenden Verhandlungsakten und Behelfe zu gewähren; auch können sie ergänzende Aufklärungen durch Herbeischaffung noch mangelnder Behelfe oder durch Einvernehmung von Zeugen, Gedentmännern oder der Parteien selbst beim Lokalkommissär beantragen.

Die zur Vernehmung der Sachverständigen vorgeladenen Parteien sind berechtigt, behufs einer gründlichen Beurteilung des Gegenstandes Fragepunkte in Antrag zu bringen und sind verpflichtet, den Sachverständigen die gewünschten Aufklärungen und Behelfe zu liefern.

§ 48.

Über die gepflogenen Verhandlungen, Erhebungen und geschlossenen Vergleiche sind Protokolle aufzunehmen, den Parteien vorzulesen und sodann von dem Leiter der Verhandlung oder Erhebung und den Parteien, und falls ein eigener Protokollführer verwendet wird, auch von diesem zu unterfertigen.

Verweigert eine Partei die Unterschrift, so ist dieser Umstand und der hiefür angegebene Grund dem Protokolle beizufügen. Diese Weigerung hebt die Giltigkeit der Verhandlung nicht auf, wenn bei Aufnahme

des Protokolles ordnungsmäßig vorgegangen wurde.

Insofern es sich jedoch um Vergleiche handelt, welche das spezielle Interesse des Weigernden betreffen, so sind dieselben bei Verweigerung der Unterschrift als nicht geschlossen zu betrachten.

In gleicher Weise und mit der gleichen Ausnahme rücksichtlich der Vergleiche ist das Protokoll denjenigen gegenüber gültig, welche sich vor seinem Abschlusse entfernen.

§ 49.

Die in diesem Verfahren von den dazu berufenen Behörden geschöpften rechtskräftigen Erkenntnisse und genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher oder, insoweit es sich um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, politischer Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen von den außer dem Falle einer nach diesem Gesetze vorgenommenen Teilung oder Regulierung hierfür zuständigen Behörden zu vollstrecken (§ 12 R.=G.).

§ 50.

Über alle im Teilungs- und Regulierungsverfahren zu regelnden Fragen und Angelegenheiten, für welche die im § 11 bezeichneten Behörden zuständig sind und welche nicht Parteistreitigkeiten (§ 12) oder durch eine besondere gesetzliche Bestimmung der Entscheidung durch die Landes- und Ministerialkommission ausdrücklich vorbehalten sind, hat der Lokalkommissär in erster Instanz zu entscheiden.

Die Entscheidungen des Lokalkommissärs können, wenn der Gegenstand durch die vorausgegangene Verhandlung vollkommen klar gestellt ist, den anwesenden Beteiligten auch sofort bei der Verhandlung mündlich zu Protokoll verkündigt werden; doch ist denselben auf Verlangen und auf ihre Kosten binnen drei Tagen nach der Verkündigung eine Abschrift der Entscheidung samt Gründen mitzuteilen.

§ 51.

Gegen die Entscheidung des Lokalkommissärs kann die Berufung an die Landeskommission ergriffen werden, welche letztere endgiltig entscheidet.

Gegen Entscheidungen, welche von der Landeskommission in erster Instanz erlassen sind, steht die Berufung an die Ministerialkommission (§ 11) offen.

Die Berufungen müssen binnen der in der Entscheidung der ersten Instanz ausdrücklich anzuführenden Frist beim Lokalkommissär schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Diese Frist ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt, mit 14 Tagen zu bemessen.

Berufungen gegen Entscheidungen, welche die Landeskommission in Parteistreitigkeiten als erste Instanz gefällt hat, sind in zwei Exemplaren einzubringen und ist eines derselben dem Gegenteile zuzustellen, welcher binnen 14 Tagen eine Gegenäußerung erstatte kann.

Berufungen gegen solche Verfügungen oder Entscheidungen des Lokalkommissärs oder der Landeskommission, deren sofortige Durchführung zum ordnungsmäßigen Gange

des Teilungs- und Regulierungsverfahrens erforderlich ist und nach den im einzelnen Falle obwaltenden Umständen ohne Nachteil für den Beteiligten stattfinden kann, haben keine aufschiebende Wirkung, vorbehaltlich der aus der höheren Entscheidung sich etwa ergebenden Notwendigkeit einer entsprechenden nachträglichen Berichtigung des durch die angefochtene Verfügung oder Entscheidung geschaffenen Zustandes.

§ 52.

Die Behörden sind jederzeit berechtigt, im Falle ihnen die Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Gutachtens der Sachverständigen zweifelhaft erscheint, eine neue Begutachtung durch andere Sachverständige oder sonstige Erhebungen zur Ergänzung oder Berichtigung anzuordnen.

§ 53.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder um Ausbleibensrechtfertigung sind in der Regel mit der Berufung zu verbinden.

Dieselben sind nur in jenen Fällen zulässig, in welchen solche Gesuche gegen richterliche Urteile zugelassen werden.

Über die Zulässigkeit entscheidet in erster Instanz die Landeskommision.

§ 54.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen und Vidimierungen im Teilungs- oder Regulierungsverfahren sind, soweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von

Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit. Die zu diesem Verfahren erforderlichen Abdrücke von Katastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben (§ 13 R.-G.).

§ 55.

Findet die Landes- oder die Ministerialkommission anlässlich einer Berufung oder bei der von Amts wegen zu übenden Aufsicht, daß wesentliche Mängel bei der Instruierung einer Angelegenheit vorgefallen, offenbar erhebliche Tatsachen übergangen sind, oder daß eine solche Verletzung des Gesetzes vorliegt, welche Einfluß auf das Resultat der ganzen Verhandlung hat, oder durch welche einzelne Beteiligte in ihren Rechten beeinträchtigt wurden, so hat sie eine neue Verhandlung oder Erhebung anzuordnen und kann mit derselben erforderlichenfalls auch einen anderen als den bisher bestellten Lokalkommissär beauftragen.

B. Einleitung des Verfahrens.

§ 56.

Die Generalteilung gemeinschaftlicher Grundstücke (§ 2 A) hat auf Anlangen (Provokation) einer oder der anderen der im § 2 dieses Gesetzes angegebenen Parteien, zwischen denen die Teilung erfolgen soll, zu geschehen.

Insofern die Provokation von Seite ehemaliger Untertanen, einer Gemeindeabteilung oder einer agrarischen Gemeinschaft erfolgt, muß dieselbe von mindestens einem Vierteile der zur gemeinschaftlichen Benützung berechtigten ehemaligen Untertanen,

beziehungsweise Mitglieder der Gemeindeabteilung oder agrarischen Gemeinschaft ausgehen.

Die Provokation von Seite der Gemeinde (Ortschaft) oder Gemeindeabteilung hat auf einem vom Landesausschusse bestätigten Beschlusse der Gemeinde (Orts)vertretung zu beruhen.

Die Provokation kann auch vom Landesausschusse selbst von Amts wegen eingebracht werden.

Die weitere Teilung des bei der Generalteilung entfallenen gemeinschaftlichen Anteiles kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 provoziert werden.

§ 57.

Die Spezialteilung gemeinschaftlicher Grundstücke (§ 2 B) hat über Provokation stattzufinden, welche von mindestens der Hälfte der zur gemeinschaftlichen Benützung Berechtigten auszugehen hat.

Die Provokation kann auch vom Landesausschusse selbst von Amts wegen eingebracht werden.

§ 58.

Die Abfindung und Ausschcheidung eines oder mehrerer Mitberechtigten unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft unter den übrigen Mitberechtigten (Singularteilung, § 2 C) kann nach diesem Gesetze nicht provoziert werden und bleibt den einzelnen Mitberechtigten die Erzielung einer solchen Auseinandersetzung im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe der auf den einzelnen Fall etwa anwendbaren Bestimmungen des XVI. Hauptstückes, II. Teiles, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anheimgestellt.

Es kann jedoch seitens der Agrarbehörde in dem die Verhandlung über die Anteilsrechte betreffenden Stadium bei Spezialteilungen auf Abfindung einzelner Teilgenossen unter Aufrechthaltung der Gemeinschaft unter den übrigen Teilgenossen erkannt werden (§ 78).

§ 59.

Erweist sich, daß die Provokation von weniger als der in Gemäßheit der §§ 56, 57 und 62 erforderlichen Anzahl von Berechtigten eingebracht worden ist, so bleiben jene, welche die Provokation eingebracht haben, noch durch sechs Monate von deren Einbringung ab für den Fall daran gebunden, als innerhalb dieser Frist durch den Beitritt anderer die vorerwähnte Anzahl erreicht wird.

§ 60.

Dem Teilungsbegehren ist von der Landeskommision nur dann stattzugeben, wenn durch die Teilung die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird, sowie wenn die Aufhebung der Gemeinschaft nicht einem Kultur- oder öffentlichen Interesse abträglich ist.

In jenen Fällen, in denen zum Zwecke der Entscheidung über das Teilungsbegehren besondere, mit unverhältnismäßigem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Erhebungen darüber, ob durch die Teilung die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile gefährdet wird, erforderlich wären, kann das Teilungsverfahren mit dem Vorbehalte eingeleitet werden, daß die endgültige Entscheidung über

das Teilungsbegehren erst in dem im § 78 dieses Gesetzes bezeichneten Stadium gefällt werden wird.

§ 61.

Die Regulierung der auf gemeinschaftliche Grundstücke bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte findet von Amts wegen statt:

1. wenn dieselbe bei Waldgrundstücken aus forstwirtschaftlichen oder forstpolizeilichen Rücksichten oder bei anderen Grundstücken in einem durch die ungerregelte Benützung oder Verwaltung gefährdeten öffentlichen Interesse von der politischen Landesbehörde beantragt wird; oder

2. wenn hinsichtlich des bei einer Auseinandersetzung einer Gemeinde, Gemeindeabteilung oder agrarischen Gemeinschaft zufallenden gemeinschaftlichen Anteiles die weitere Teilung nicht stattfindet; oder

3. wenn und insoweit, als dem Teilungsbegehren gemäß § 60 dieses Gesetzes nicht stattgegeben wird oder die Teilung in den Fällen des § 78, Z. 2, dieses Gesetzes unter Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte oder der Gemeinschaft erfolgt.

§ 62.

Außer den im § 61 bezeichneten Fällen hat die Regulierung nur auf Provokation stattzufinden.

Auf die Einbringung dieser Provokation finden die im § 56 und 57, bezw. die im § 59 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 63.

Das Nähere über die Form und Instruierung der Provokation und die Art ihrer Einbringung, über die Bedingungen, unter welchen es gestattet sein kann, einzelne Parzellen des gemeinschaftlichen Grundbesizes von vornherein in die Provokation nicht aufzunehmen, sowie über die etwaige Vornahme behördlicher Erhebungen zur Prüfung der Provokation selbst wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 64.

Auf Grund der Provokation einer Teilung oder Regulierung, oder wenn die letztere über Antrag der politischen Landesbehörde von Amts wegen stattfinden hat (§ 61), hat die Landeskommision einen Lokalkommissär zu bestellen, dem zunächst die Vorbereitung und Aufstellung des Teilungs- oder Regulierungsplanes obliegt.

§ 65.

Der Tag, an welchem die Amtswirksamkeit des Lokalkommissärs beginnen soll, ist durch die amtliche Landeszeitung, sodann aber auch in den Gemeinden jenes Gebietes, auf welches sich seine Amtswirksamkeit zu erstrecken hat, mit dem Bemerken öffentlich kundzumachen, daß von eben diesem Tage angefangen in Ansehung der Zuständigkeit der Behörden, dann in Ansehung der unmittelbar und mittelbar Beteiligten, sowie der von denselben abzugebenden Erklärungen oder abzuschließenden Vergleiche, endlich in Ansehung der Verpflichtung der Rechtsnachfolger, die behufs Ausführung der Teilung oder Regulierung geschaffene Rechts-

lage anzuerkennen, die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

§ 66.

Ob und inwieweit für die Teilung oder Regulierung die vorhandenen Katastralvermessungsarbeiten benützt oder Neuvermessungen vorgenommen werden sollen, bestimmt der Lokalkommissär im Einverständnisse mit dem Inspektor innerhalb der hierüber zu erlassenden Vorschriften. Können sich diese Funktionäre nicht einigen, so trifft die Landeskommission die erforderliche Verfügung.

Werden die Katastralvermessungsarbeiten ganz oder teilweise bei der Teilung oder Regulierung benützt, so sind die Mappen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und ist dabei alles für die Teilungs- oder Regulierungsarbeiten Erforderliche in dieselben einzutragen, beziehungsweise das vorgefundene Fehlerhafte zu berichtigen.

Werden Neuvermessungen vorgenommen und bezügliche Pläne angefertigt, so haben hinsichtlich der Verfassung derselben, insoweit diese Pläne gleichzeitig zum Gebrauche des Grundbuchgerichtes und für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters dienen sollen, auch die für die Anfertigung von Plänen zu diesen Zwecken erlassenen Vorschriften Anwendung zu finden.

C. Vorbereitung des Teilungs- oder Regulierungsplanes.

§ 67.

Beim Beginne der Vorarbeiten sind auf Veranlassung des Lokalkommissärs die Gren-

zen der gemeinschaftlichen Grundstücke unter Zuziehung von Grenzanweisern zu begehren und, wo es erforderlich erscheint, genau zu vermarken. Zu dieser Begehung sind die benachbarten Grundbesitzer, ferner, wenn die Grenzen des Gebietes zugleich Gemeinde(Ortschafts)grenzen sind, die Vertreter der Nachbargemeinde (Ortschaft) und in allen Fällen die bekannten Teilgenossen einzuladen. Über die Begehung ist ein Protokoll aufzunehmen und, wenn bei derselben Eigentums- oder Besitzstreite unter den Teilgenossen selbst zu Tage treten, für die baldigste Instruierung dieser Streitigkeiten vorzusorgen, wenn aber derlei Streite mit anderen Personen bestehen, nach Maßgabe des § 12 vorzugehen.

§ 68.

Zugleich hat der Lokalkommissär von Amts wegen durch Einkernehmung der Gemeindevorstände und durch andere zweckdienliche Erhebungen zur tunlichst vollständigen und genauen Feststellung aller an der Teilung oder Regulierung unmittelbar Beteiligten zu schreiten.

Die vom Lokalkommissär auf Grund dieser Erhebungen aufgestellte Liste der unmittelbar Beteiligten ist an einem geeigneten Orte des Gebietes, in welchem die Teilung oder Regulierung stattfindet, durch 14 Tage zu allgemeiner Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Aufhängens sind wenigstens drei Tage vorher in den Gemeinden des eben erwähnten Gebietes sowie in jenen anderen, in denen nach Er-

wägung der Umstände noch unbekannte Beteiligte vorkommen könnten, mit dem Bemerkten kundzumachen, daß es jedem freisteht, innerhalb der für die Auflegung bestimmten Frist und weiterer acht Tage gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste Einwendungen beim Lokalkommissär einzubringen, über welche von der Landes- und im Falle weiterer Berufung von der Ministerialkommission zu entscheiden ist.

Mit Genehmigung der Landeskommision kann die im vorstehenden Abjaze vorgeschriebene Auflegung der Liste und die entsprechende Kundmachung als selbständiger Akt entfallen und mit der Auflegung des im § 75 erwähnten Registers der Anteilrechte verbunden werden.

Bei solchen Teilungen und Regulierungen, an denen eine mindere Anzahl von Personen unmittelbar beteiligt ist und durch welche öffentliche Interessen nicht berührt werden, kann mit Genehmigung der Landeskommision das Verfahren über die Liste der unmittelbar Beteiligten ganz entfallen, wenn hinsichtlich der Vollständigkeit der vom Lokalkommissär ermittelten Anzahl der unmittelbar Beteiligten kein begründeter Zweifel obwaltet und die Anteilrechte entweder grundbücherlich feststehen oder durch ein Übereinkommen geregelt sind.

§ 69.

Wenn die Landeskommision in diesem oder in einem späteren Stadium des Verfahrens nach den im einzelnen Falle obwaltenden Umständen es für angemessen

erachtet, hat sie den Lokalkommissär anzuweisen, in der amtlichen Landeszeitung ein Edikt des Inhaltes zu verlautbaren, daß Personen, welche zwar noch keine Teilgenossen sind, doch aber aus was immer für einem rechtlichen Grunde ein gemeinschaftliches oder wechselweises Nutzungsrecht an den gemeinschaftlichen Grundstücken, die den Gegenstand der Teilung oder Regulierung bilden, ansprechen, diesen ihren Anspruch bei sonstigem Verluste desselben binnen 90 Tagen bei dem ordentlichen Richter mit Berufung auf dieses Edikt geltend zu machen haben.

Die Gerichte, bei denen solche Ansprüche geltend gemacht werden, sind verpflichtet, den Lokalkommissär hievon zu verständigen und kann die Landeskommission, wenn die Fortsetzung des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens vor der endgültigen Entscheidung über diese Ansprüche unzweckmäßig erscheint, eine entsprechende Unterbrechung dieses Verfahrens anordnen.

§ 70.

In Betreff der Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen hat der Lokalkommissär in jedem Falle zunächst ein Übereinkommen insoweit anzustreben, als hiedurch nicht etwa Rechte dritter Personen gefährdet werden.

Wird ein solches Übereinkommen nicht erzielt, so gebührt der Gemeinde, insofern nicht besondere Umstände ein anderes Verhältnis begründen, für ihr Anteilrecht an jenen der Teilung und Regulierung unterzogenen Grundstücken, welche im Grundbuche als ihr Eigentum eingetragen oder ihr zur Besteuerung zugewiesen sind (§ 26,

Ziffer 4) unbeschadet ihres allfälligen Anteilrechtes nach § 26, Ziffer 1—3, der zehnte Teil des Grundstückes, beziehungsweise der zehnte Teil der zu regulierenden gemeinschaftlichen Nutzungen.

Sollte jedoch die Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin der gemeinschaftlichen Grundstücke im öffentlichen Buche irrtümlicherweise erfolgt sein, so erhält die Gemeinde auf Grund der Teilgenossenschaft nach § 26, Ziffer 4, kein Anteilrecht.

Die Anteilrechte der gemäß § 26, Z. 1 bis 3, auftretenden Teilgenossen sind — mangels eines Übereinkommens — auf Grund von Urkunden, behördlichen Erkenntnissen und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zu ermitteln.

In Ermangelung solcher Rechtstitel ist das Verhältnis der Teilnahme nach den durchschnittlichen Ergebnissen der tatsächlichen Ausübung der Nutzungsrechte in den dem Beginne der Amtswirksamkeit des Lokalkommissärs vorangegangenen zehn Jahren festzustellen, wobei jedoch einerseits offenbar unstatthafte Überschreitungen und andererseits lediglich durch Zufall oder eigenmächtig bereitete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen der Nutzung außer Rechnung bleiben.

Fehlen aus dieser zehnjährigen Periode die zu einem Durchschnitte genügenden Nachweisungen oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung im ersten Falle mit Rücksicht auf den Haus- und Gutsbedarf, im zweiten Falle mit Rücksicht auf alle hiefür maßgebenden Umstände auf Grund

des Gutachtens der Sachverständigen auf einen jährlichen, beziehungsweise periodischen Betrag auszumitteln.

§ 71.

Behufs Beurteilung der im voranstehenden Paragraphen erwähnten unstatthaften Überschreitungen oder zufälligen Verminderungen der Nutzung ist, insofern nicht besondere Rechtsverhältnisse einen anderen Maßstab der Beurteilung begründen, von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß über den Haus- und Gutsbedarf ausgeübte Nutzungen als unstatthafte Überschreitungen, unter demselben infolge von Seuchen, Krieg, Mißernten oder anderen außergewöhnlichen Umständen verbliebene Nutzungen aber als zufällige Verminderungen anzusehen sind.

Der Haus- und Gutsbedarf ist zu bemessen:

1. hinsichtlich der Weide und Streu nach der für den eigenen Familienhaushalt des Teilgenossen erforderlichen Viehzahl, welche, sofern sie nicht auf Grund des Ausspruches der Sachverständigen höher zu bemessen ist, mindestens auf eine Kuh ortsüblicher Rasse angesetzt wird; zu dieser Viehzahl ist hinsichtlich jenes Teilgenossen, welcher zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzt, jene Viehzahl, welche mit dem Futterertrage dieser Grundstücke durchwintert werden kann, insoweit hinzuzurechnen, als die für selbe erforderliche Sommerfütterung nicht aus anderen Weide- oder aus Grasschnittrechten des betreffenden Teilgenossen

oder aus ihm gehörigen Weideflächen beschafft werden kann;

2. hinsichtlich des Grasschnittes gleichfalls nach der Viehzahl, die mit dem unter Punkt 1 erwähnten Futterertrage durchwintert werden kann, soweit für deren Sommerfütterung der Bezug des Grases aus den gemeinschaftlichen Grundstücken in Ermanglung anderer Weiderechte des betreffenden Teilgenossen oder ihm gehöriger Weideflächen erforderlich ist;

3. hinsichtlich des Bezuges von Schilf, Rinde und der nicht zu Düngungszwecken bestimmten Pflanze nach der ortsüblichen Verwendung dieser Gegenstände und dem hiernach für die Bemessung des Bedarfes geeignetsten Maßstabe;

4. hinsichtlich des Stuhholzes nach dem Bedarfe für die Erhaltung des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude des einzelnen Teilgenossen bei ortsüblicher Bauart und hinsichtlich des Brennholzes und Torfes nach dem durchschnittlichen ortsüblichen Bedarfe für den Haushalt einer Familie;

5. hinsichtlich der Pflagen nach jener Fläche Ackerlandes, welche der einzelne Teilgenosse ortsüblich mit Pflagendünger düngt.

Unter die in den Punkten 1, 2 und 5 erwähnten, zur Erzeugung von Winterfutter geeigneten, beziehungsweise mit Pflagen-

dünger gedüngten Grundstücke sind nur solche zu zählen, welche bereits innerhalb der im § 70 bezeichneten zehnjährigen Periode von dem Gute des betreffenden Teilgenossen aus bewirtschaftet wurden.

§ 72.

Die Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen sind in allen Fällen einer Teilung und in jenen Fällen der Regulierung, in denen es erforderlich sein sollte, zugleich mit ihrer Feststellung zu bewerten. Auch ist die Bewertung der zu teilenden Grundstücke selbst, beziehungsweise ihrer einzelnen Abschnitte nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit und bei Regulierungen die Ermittlung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des gemeinschaftlichen Grundstücks hinsichtlich der einzelnen Nutzungsarten vorzunehmen.

Die Bewertung der zu teilenden Grundstücke erfolgt unter Anwendung der §§ 84 bis 86, die Bewertung anderer, im Sinne des § 7 etwa einbezogener Liegenschaften oder Vermögensschaften sowie die Bewertung der Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen und der Ausspruch über die Ertragsfähigkeit des Grundstücks bei Regulierungen erfolgen durch den Lokalkommissär auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen.

Mit Genehmigung der Landeskommission kann von der besonderen Bewertung der Anteilsrechte und der zu teilenden Grundstücke insofern Umgang genommen werden, als im einzelnen Falle die Angabe eines bekannten Momentes, wie zum Beispiel des Umfanges des Anteilsrechtes oder des Flächenmaßes des Bodens zur Darstellung eines zuverlässigen Vergleichswertes genügt.

§ 73.

Die Rechte der anderen im Sinne des § 29 an der Teilung oder Regulierung gleichfalls unmittelbar beteiligten Personen sind vom Lokalkommissär ebenfalls zu ermitteln.

Insofern es sich um eine Teilung der gemeinschaftlichen Grundstücke und hienach auch um die Ablösung eben dieser Rechte handelt, sind letztere vom Lokalkommissär auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen im zwanzigfachen Betrage des reinen Wertes der auf das Jahr entfallenden Abgabe oder Verbindlichkeit zu bewerten.

Bei dieser Ermittlung und Bewertung sind in Ermanglung bestimmter Rechtstitel die bezüglichen tatsächlichen Verhältnisse in den dem Beginne der Amtswirksamkeit des Lokalkommissärs vorangegangenen zehn Jahren zur Grundlage zu nehmen.

Fehlen aus dieser zehnjährigen Periode die genügenden Nachweisungen oder war die Verbindlichkeit nicht jährlich zu leisten, so ist deren Ausmaß und Wert auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen auf anderer angemessener Grundlage zu ermitteln.

Letzterer Vorgang ist auch in allen Fällen einzuhalten, in denen von dem Rechte der Einhebung einer Abgabe für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in der vorerwähnten Periode kein Gebrauch gemacht oder nur eine unverhältnismäßig geringe Abgabe eingehoben wurde.

Rechtlich nicht begründete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen dieser Abgaben und Leistungen werden nicht berücksichtigt.

§ 74.

Forderungen der im § 33 bezeichneten Art sind bei der gemäß § 72 vorzunehmenden Bewertung des Grundstückes nicht zu berücksichtigen. Solche Forderungen sind aber in Ansehung ihrer Entstehung und ihres Bestandes klarzustellen und ist insbesondere, wenn die versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag lautet, das Erforderliche zur Herbeiführung des im § 33 erwähnten Übereinkommens einzuleiten.

Auch ist mit Rücksicht auf die Art und Weise, in welcher eine solche Forderung entstanden und der hierfür eingegangene Betrag verwendet worden ist, zu ermitteln, zu wessen Gunsten und beziehungsweise Lasten die im § 33 vorgesehene künftige Versicherung der ganzen Forderung auf einem Teile des gemeinschaftlichen Grundstückes, beziehungsweise die daselbst vorgesehene Zahlungsverbindlichkeit aller Teilgenossen oder die Simultanhaftung aller Abfindungen anzurechnen sei, und wie sich demnach die gesamten, in Gemäßheit der §§ 72 und 73 ermittelten Rechte der unmittelbar Beteiligten zu einander verhalten.

§ 75.

Die Anteilsrechte der einzelnen Teilgenossen und die Rechte der im Sinne des § 29 Beteiligten mit ihren bezüglichen Bewertungen, das gegenseitige Verhältnis dieser Rechte und Werte mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 74, die Bewertung der zu teilenden Grundstücke sowie die Daten über die nachhaltige Ertragsfähigkeit des gemeinschaftlichen Grundstückes hinsichtlich der einzelnen, der Regulierung zuzuführen-

den Nutzungsarten sind vom Lokalkommissär auf Grund seiner Erhebungen und Feststellungen in ein Register (Register der Anteilsrechte) zusammenzustellen. Dieses Register ist durch vierzehn Tage an einem geeigneten Orte des Gebietes, in welchem die Teilung oder Regulierung stattfindet, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Aufhängens sind wenigstens drei Tage vorher in den Gemeinden des oben erwähnten Gebietes kundzumachen.

Zugleich ist jedem unmittelbar Beteiligten der ihn betreffende Auszug aus dem Register der Anteilsrechte unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 77 zuzustellen.

Bei solchen Teilungen oder Regulierungen, an denen eine mindere Anzahl von Personen unmittelbar beteiligt ist und durch welche öffentliche Interessen nicht berührt werden, kann mit Genehmigung der Landeskommission die oben erwähnte Auflegung des Registers und diesbezügliche Kundmachung unterlassen werden, wenn die im § 68 vorgeschriebene Auflegung der Liste bereits stattgefunden hat und nicht etwa im Sinne des Schlußabsatzes jenes Paragraphen vertagt worden ist. In solchen Fällen muß aber jedem unmittelbar Beteiligten nicht nur ein Auszug aus dem Register, sondern letzteres selbst in vollinhaltlicher Abschrift zugestellt werden.

Bei jenen Teilungen und Regulierungen, bei welchen gemäß § 68, Alinea 4, das Verfahren über die Liste der unmittelbar Beteiligten entfallen ist, kann mit Genehmigung der Landeskommission auch das Ver-

fahren über das Register der Anteilrechte entfallen.

§ 76.

Ist mit Genehmigung der Landeskommision im Sinne des Absatzes 3 des § 68 von der vorläufigen Auslegung der dortselbst erwähnten Liste Umgang genommen worden, so hat die im § 75, Absatz 3, vorgeschriebene Kundmachung auch in jenen anderen Gemeinden (Ortschaften) zu erfolgen, in denen nach Erwägung der Umstände noch unbekannte Beteiligte vorkommen könnten.

§ 77.

Gegen die im Register der Anteilrechte enthaltenen Feststellungen von Rechten oder Werten sowie gegen sonstige darin enthaltene Daten welcher Art immer, kann von jedem Beteiligten die Beschwerde beim Lokalkommissär eingebracht werden, über welche mit den Parteien zu verhandeln und instanzmäßig zu entscheiden ist.

Die Frist für die Einbringung der Beschwerden endet acht Tage nach Ablauf des Termins für das Ausliegen des Registers, für jene Beteiligten aber, denen Auszüge aus dem Register oder das ganze Register zuzustellen sind, keinesfalls vor vierzehn Tagen von dieser Zustellung an.

§ 78.

In dem die Verhandlung über die Anteilrechte betreffenden Stadium des Verfahrens (§ 75) sind — erforderlichenfalls nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen — auch nachstehende Fragen zu entscheiden:

1. Ob und inwieweit in dem im § 60, Absatz 2, dieses Gesetzes bezeichneten Falle an Stelle der Teilung auf Grund des § 61, Z. 3, dieses Gesetzes die Regulierung zu erfolgen hat; ferner

2. ob und inwieweit bei Teilungen über Verlangen von Teilgenossen an allen oder an einzelnen Abfindungsgrundstücken noch bestimmte gemeinschaftliche Benützungsrechte fortzudauern haben oder einzelne Teilgenossen unter Aufrechthaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Teilgenossen Abfindungen erhalten sollen oder endlich die Gemeinschaft überhaupt zum Teil aufrecht zu erhalten ist — und daher in allen diesen Fällen gemäß § 61, Z. 3, dieses Gesetzes an Stelle der Teilung die Regulierung stattfinden soll.

In den unter Z. 2 erwähnten Fällen gilt als Regel, daß die Fortdauer bestimmter gemeinschaftlicher Benützungsrechte und die Aufrechthaltung der Gemeinschaft dann nicht zuzugestehen sind, wenn überwiegende Interessen der Landeskultur oder erhebliche öffentliche Rücksichten überhaupt dagegen sprechen, oder wenn hiedurch eine zukünftige gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft verhindert oder erschwert würde.

Über die unter Z. 1 bezeichneten Fälle entscheidet die Landeskommision, über jene unter Z. 2 der Lokalkommissär in erster Instanz.

D. Feststellung und Ausführung des Teilungs- und Regulierungsplanes.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 79.

Nach endgültiger Entscheidung über die im § 77 erwähnten Beschwerden und die

im § 78 bezeichneten Fragen hat der Lokalkommissär auf Grundlage der festgestellten bisherigen Rechte der unmittelbar Beteiligten zur Aufstellung des Teilungs-, beziehungsweise des Planes der künftigen Regulierung zu schreiten, und zwar: bei Teilungen zur Ermittlung der den Anteilrechten entsprechenden Abfindungsgrundstücke, bei Regulierungen zur Ermittlung der innerhalb der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des gemeinschaftlichen Grundstückes zulässigen und zweckmäßigsten Einrichtung der gemeinschaftlichen Benützung und der im Sinne des Schlußabsatzes des § 28 etwa eintretenden Entschädigungen, sowie zur Verhandlung über die künftige Verwaltung der Gemeinschaft und in beiden Fällen zugleich zur Ermittlung der erforderlichen wirtschaftlichen Anlagen (§ 10), der in Geld zu leistenden Ausgleichungen und der im Sinne des § 29 vorzunehmenden Ablösungen.

Der Lokalkommissär hat die hiezu erforderlichen Berechnungen und Pläne entwerfen zu lassen, wobei auf die etwaige Belastung von Teilstücken durch solche Rechte oder Forderungen, welche im Sinne des ersten Absatzes des § 32 oder in Ausführung des § 33 oder zur Sicherstellung allfälliger, aus der Durchführung des § 10 entspringender Rechte auf die betreffenden Teilstücke übertragen oder belassen werden sollen, ferner auf die Belastung von Teilstücken durch die erwähnten Servituten, beziehungsweise auf die sich hieraus ergebenden Wertverminderungen Rücksicht zu nehmen ist.

Handelt es sich um die Teilung solcher

Grundstücke, welche auf Grund einer in Ausführung des kaiserlichen Patentens vom 5. Juli 1853, R.=G.=Bl. Nr. 130, erfolgten Abtretung in den Besitz einer Ortschaft, Gemeinde oder Gesamtheit von Berechtigten gelangt waren und bezüglich deren eine physische Teilung ohne behördliche Genehmigung erfolgt ist (§ 5, Alinea 2), so ist bei der nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Teilung der tatsächliche Zustand tunlichst zu berücksichtigen.

§ 80.

Der Teilungs- oder Regulierungsplan bedarf der Bestätigung der Landeskommission (§ 96). Gegen den bestätigten Teilungs- oder Regulierungsplan kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begehrt werden (§ 8 des R.=G.).

§ 81.

Ist bei einer Teilung oder Regulierung ein Vermessungs- oder Rechnungsfehler unterlaufen, so kann der hiedurch geschädigte Teilgenosse innerhalb eines Jahres nach Vollstreckung des bezüglichen Teiles des Planes von jenen Teilgenossen, welchen dieser Fehler zu statten gekommen ist, eine Vergütung begehren, welche da, wo der Fehler Grund und Boden betraf, in Grund und Boden, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten ist. (§ 9 des R.=G.)

§ 82.

Rechte, die auf einem der Teilung unterzogenen Grundstücke für dritte Personen versichert sind, werden gebührenfrei auf das

Abfindungsgrundstück übertragen, sobald mit der Übertragung weder eine Änderung in der Person des Berechtigten noch eine Änderung im Umfange des Rechtes eingetragen werden soll.

Vermögensübertragungen oder Rechts-erwerbungen auf Grund des Teilungs- oder Regulierungsplanes sind während eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebührenfrei. (§ 11 R.-G.)

2. Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Teilungen.

§ 83.

Der Teilungsplan muß die Bewertung der bei der Abfindung oder Ausgleichung zu berücksichtigenden Grundstücke und Rechte, die Bezeichnung der entsprechenden Abfindungen, eine erschöpfende Darstellung der durch die Teilung sich ergebenden neuen Besitz- und Rechtsverhältnisse, ferner die Angabe der für notwendig erkannten gemeinsamen Anlagen (§ 10) ihrer Herstellung, Benützung und Erhaltung enthalten.

Soll die Teilung unter Aufrechthaltung einzelner gemeinschaftlicher Benützungsrechte erfolgen oder tritt die Abfindung nur für einzelne Teilgenossen ein (§ 78), so ist der Teilungsplan in Verbindung mit dem Regulierungsplane aufzustellen.

Bestimmungen öffentlich rechtlicher Natur dürfen in den Teilungsplan nicht aufgenommen werden, außer sie betreffen solche Verhältnisse der Landeskultur, welche an-

läßlich der Teilung einer Regelung unterzogen werden. Es dürfen daher insbesondere keine solchen Bestimmungen getroffen und in den Plan aufgenommen werden, welche sich auf die Armenpflege, Einquartierung und sonstige derlei öffentliche Lasten beziehen.

§ 84.

Die Feststellung des Wertes der in die Teilung einbezogenen Grundstücke hat einverständlich oder auf Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen zu geschehen. Im ersten Falle bedarf das Einverständnis der Genehmigung des Lokalkommissärs, im zweiten steht demselben die Bewertung auf der erwähnten Grundlage zu und hat derselbe in beiden Fällen im Sinne der allgemeinen Vorschrift des vierten Absatzes des § 31 darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rechte der unmittelbar Beteiligten nicht verkürzt werden.

Die Sachverständigen (Boniteure und Klassifikatoren) haben bei Abgabe ihres vorerwähnten Gutachtens im Wege der Bonitierung, das ist der Einschätzung in Wertklassen, vorzugehen, und zwar:

1. Durch die Aufstellung des Bonitätschemas, das ist das Schema der im Teilungsgebiete bestehenden Abstufungen der Ertragsfähigkeit der Grundstücke;

2. durch die Klassifikation, das ist die Bestimmung und örtliche Abgrenzung derjenigen Teile des Teilungsgebietes, welche einer und derselben Klasse, beziehungsweise den einzelnen Klassen des Bonitätschemas zugezählt werden müssen;

3. durch die Tarifierung, das ist die Ermittlung des Reinertrages jeder einzelnen Klasse des Bonitätschemas.

§ 85.

Bei der Bonitierung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jedes Grundstück, beziehungsweise jeder Grundstückeil zu demjenigen Ertragswerte abgeschätzt werden soll, welchen es nach seiner natürlichen oder durch bleibende Investitionen herbeigeführten Bodenbeschaffenheit, nach seiner Lage und dem zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Zustande jedem Besitzer in der betreffenden Ortschaft bei gehöriger, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechender wirtschaftlichen Benützung gewähren kann. Doch sind bisher unkultivierte Grundstücke und zur Rodung bestimmte Waldgründe, welche sich zur Umwandlung in kultiviertes Land eignen, unter Anrechnung der hierzu nötigen Kulturkosten zu ihrem künftigen Werte als kultiviertes Land in die entsprechenden Klassen einzuschätzen.

§ 86.

Folgende Verhältnisse und Gegenstände haben bei der Abschätzung der Grundstücke außer Anschlag zu bleiben:

1. Ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungszustand;

2. die noch nicht erschöpfte Ausnützung der neuesten Düngung und der auf periodische Nutzungen verwendeten Bestellungskosten;

3. die auf den Grundstücken befindlichen, einer besonderen Nutzung gewidmeten Pflanzungen, zum Beispiel Obstbäume, Maulbeerbäume, Reben, Olivenbäume u. dgl.;

4. die hauptsächlich zur Holzgewinnung bestimmten Bestände, mit der Unterschei-

zung, ob sie bereits schlagbar sind oder nicht;

5. besondere, bei dem Grundstücke befindliche landwirtschaftliche Vorrichtungen, welche sich davon ohne erhebliche Wertverminderung trennen lassen, zum Beispiel Bäume.

Die Ausgleichung in Betreff dieser Verhältnisse und Gegenstände erfolgt nach Maßgabe des § 94.

§ 87.

Die bei Durchführung einer Teilung erforderlichen Flächen für die Herstellung von Wegen, Gräben und sonstigen gemeinsamen Anlagen, beziehungsweise ihre Werte, sind von der Fläche und dem Werte der zu teilenden gemeinschaftlichen Grundstücke vorweg abzuziehen. Sinegegen sind die Flächen und Werte der durch die Teilung etwa entfallenden derartigen Anlagen den zu verteilenden gemeinschaftlichen Grundstücken, beziehungsweise ihrem Werte zuzurechnen.

Werden derlei gemeinsame Anlagen erst nachträglich in einem solchen Stadium des Verfahrens für notwendig befunden, in welchem diese Anrechnung der überschüssigen oder noch erforderlichen Grundfläche nur im Wege einer langwierigen oder kostspieligen Änderung der für die Teilung bewirkten Vorarbeiten erfolgen könnte, so muß der erforderliche Grund von den betreffenden Teilgenossen gegen volle, in Ermanglung eines Übereinkommens von der Behörde festzustellende Geldentschädigung abgetreten werden.

§ 88.

Für Anlagen, welche die wirtschaftliche Benützbarkeit nur bestimmter einzelner Abfindungsgrundstücke zu erhöhen bestimmt

sind, hat die Beschaffung der Grundfläche auf Rechnung eben dieser Abfindungen zu geschehen, sofern nicht etwa schon bei der Bewertung dieser letzteren selbst die Herstellung der Anlagen auf Rechnung aller Teilgenossen berücksichtigt worden ist.

§ 89.

Solche Teilgenossen, deren Grundbesitz durch die mit der Teilung verbundene Herstellung von wirtschaftlichen Anlagen keinen oder nur einen geringen, außer Verhältnis zu dem im ersten Absätze des § 87 angegebenen Maßstabe stehenden Vorteil erfährt, sind ganz oder zu einem den tatsächlichen Verhältnissen angemessenen Teile von der Teilnahme an der Beschaffung der für die Anlagen erforderlichen Grundfläche zu entheben.

§ 90.

Die Kosten für die Herstellung der wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der im Sinne des zweiten Absatzes des § 87 für die Beschaffung der erforderlichen Bodenfläche oder aus anderen Titeln etwa zu leistenden Geldentschädigungen, sind in Ermanglung eines anderweitigen Übereinkommens oder besonderer rechtsgültiger Verpflichtung nach Maßgabe der Anteilsberechtigung an den zu verteilenden gemeinschaftlichen Grundstücken zu tragen.

Sollten die gemeinschaftlichen Anlagen für einzelne Abfindungen einen höheren oder geringeren Nutzen gewähren, so hat die Tragung der Herstellungskosten dieser Anlagen, sofern nicht die Herstellung derselben auf Rechnung aller Teilgenossen berücksichtigt worden ist (§ 88), nach Maßgabe des

größeren oder geringeren Nutzens der gemeinschaftlichen Anlage zu erfolgen.

Sollte eine Abfindung aber von der gemeinschaftlichen Anlage keinerlei Nutzen ziehen, so ist unter der im vorstehenden Absatze gegebenen Voraussetzung der Teilgenosse, welchem diese Abfindung zugewiesen wird, hinsichtlich derselben von einer Beitragsleistung zu den Herstellungskosten zu entbinden.

§ 91.

Nach den gleichen Grundsätzen, welche für die Herstellung der gemeinsamen Anlagen gelten, ist zugleich auch die Verpflichtung zur künftigen ordentlichen Erhaltung dieser Anlagen zu regeln, wobei, sofern es sich um die Erhaltung von Wasserbauten handelt, die daran Beteiligten in sinngemäßer Anwendung des § 52 des Gesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 64, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer durch behördlichen Ausspruch zu einer Wassergenossenschaft vereinigt werden können, ohne daß es hierzu eines besonderen Landesgesetzes bedarf.

§ 92.

Kann den Erfordernissen der zweckmäßigen Benützbarkeit eines Abfindungsgrundstückes ohne Einräumung einer Servitut zu Lasten einer anderen in die Teilung einbezogenen Grundparzelle nicht entsprochen werden, so ist das betreffende Servitutsverhältnis festzustellen und bei der Bewertung des zu belastenden Grundstückes in entsprechender Weise zu berücksichtigen, beziehungsweise, wenn die etwa schon erfolgte Bewertung ohne langwierige oder kostspielige Änderung der gesamten Vorarbeit nicht mehr rück-

gänglich gemacht werden kann, die entsprechende Geldentschädigung in Ermanglung eines Übereinkommens behördlich zu bestimmen.

§ 93.

Bei Ermittlung der einzelnen Abfindungen in Grund und Boden sind die Wünsche der unmittelbar Beteiligten soweit zu berücksichtigen, als dies ohne eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder eine Beeinträchtigung solcher überwiegender öffentlicher Interessen, denen durch die Teilung entsprochen werden kann, tunlich ist. Insbesondere ist, wenn an der Teilung eine Gemeinde oder Gemeindeabteilung unmittelbar beteiligt ist, darauf Rücksicht zu nehmen, daß solche gemäß § 7 in die Teilung einbezogene Liegenschaften, deren die Gemeinde oder Gemeindeabteilung für öffentliche Zwecke bedarf, diesen Zwecken nicht entzogen werden, und daß zu derlei Zwecken sowie zu gemeinschaftlicher Benützung der Teilgenossen aus wirtschaftlichen Gründen voraussichtlich noch erforderliche Grundflächen der Gemeinde oder Gemeindeabteilung in angemessener Lage zugewiesen, beziehungsweise von der Teilung ausgeschlossen werden. Letzteres ist namentlich bei Entscheidung der Frage, ob eine der im § 29 erwähnten Forderungen in Geld oder in Grund und Boden abzulösen sei sowie bei Ermittlung der bezüglichen Ablösung in Grund und Boden zu berücksichtigen.

§ 94.

Für die gemäß § 86, Z. 1 und 2, bei der Abschätzung der einzelnen Grundstücke außer Anschlag gebliebenen Verhältnisse ist die Ausgleichung in Geld zu leisten, wenn

zwischen demjenigen, welchem der betreffende Teil der gemeinschaftlichen Grundstücke oder das gemäß § 8 in die Teilung einbezogene Privatgrundstück zugewiesen werden soll (Besitznachfolger) und dem Vertreter der aufzulösenden Gemeinschaft, beziehungsweise dem abtretenden Besitzer ein anderweitiges Übereinkommen nicht getroffen wird.

Die im § 86, Z. 3, bezeichneten Pflanzungen müssen von dem Besitznachfolger auf Verlangen des Vertreters der Gemeinschaft, beziehungsweise des abtretenden Besitzers gegen Entrichtung des Schätzungsbetrages übernommen werden.

Letzteres gilt auch von den im § 86, Z. 4, erwähnten, noch nicht schlagbaren Holzbeständen, wogegen bereits schlagbare Holzbestände nach Wahl des für die abtretende Gemeinschaft bestellten Vertreters, beziehungsweise des bisherigen Besitzers von demselben in angemessener Frist abzustocken oder von dem Besitznachfolger gegen Entrichtung des Schätzungsbetrages zu übernehmen sind. Im Falle vorbehaltener Abstockung gebührt demjenigen, der das Abfindungsgrundstück erhält, die angemessene Entschädigung für den bezüglich der betreffenden Fläche ihm einstweilen entgehenden gemeingewöhnlichen Ertrag.

Die im § 86, Z. 5, bezeichneten Vorrichtungen sind nach Wahl desjenigen, dem das Grundstück zugewiesen wird, entweder gegen Entrichtung des Schätzungsbetrages beim Grundstücke zu belassen oder von der aufzulösenden Gemeinschaft, beziehungsweise

dem abtretenden Besitzer in angemessener Frist zu entfernen.

Zur Abgabe von Erklärungen namens der Gemeinschaft über die derselben nach den vorstehenden Bestimmungen eingeräumte Wahlbefugnis haben die Teilgenossen einen gemeinsamen Vertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt bei einer vom Lokalkommissär einzuberufenden Versammlung, zu welcher alle Teilgenossen nach Vorschrift des § 38 einzuladen sind, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Teilgenossen ohne Rücksicht auf die Größe der Anteilsrechte.

7700:

§ 95.

Die Verhandlung behufs der behördlichen Bestätigung des Teilungsplanes, beziehungsweise des Planes zur Abfindung der im früheren Stadium des Verfahrens bereits endgültig festgestellten Rechte der unmittelbar Beteiligten findet in der Art statt, daß der vom Lokalkommissär nach den Bestimmungen der §§ 79—94 aufgestellte Abfindungsplan in den Gemeinden, in welchen die Teilung zu erfolgen hat, zur Einsicht aller Beteiligten durch 14 Tage öffentlich aufgelegt, an Ort und Stelle abgesteckt und vom Lokalkommissär über Verlangen der Beteiligten erläutert wird. Mit Genehmigung der Landeskommission kann jedoch bei Teilungen geringeren Umfanges oder einfacherer Art überhaupt von der Absteckung und Erläuterung an Ort und Stelle Umgang genommen werden.

Ort und Zeit des Aufhängens sowie die etwa vorzunehmende Absteckung des Planes ist mindestens 8 Tage vorher durch ein in der amtlichen Landeszeitung und in den vorbezeichneten Gemeinden gleichzeitig ortsüblich

zu veröffentlichendes Edikt mit der Aufforderung kundzumachen, daß sowohl die unmittelbar als die mittelbar Beteiligten ihre Einwendungen gegen diesen Plan binnen 30 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung in der Gemeinde an gerechnet, bei dem Lokalkommissär entweder schriftlich zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben haben.

Bei Teilungen, bei welchen gemäß § 68, Alinea 4, und § 75, Alinea 4, das Verfahren über die Liste der unmittelbar Beteiligten und jenes über das Register der Anteilrechte entfallen sind, sind die unmittelbar Beteiligten von der Verhandlung über den Teilungsplan auch individuell mit der im vorstehenden Absätze bezeichneten Aufforderung zu verständigen.

Über die infolge dieser Aufforderung erhobenen Einwendungen entscheidet sodann die Landeskommission und im Berufungswege die Ministerialkommission.

Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit jenem Tage, welcher auf den Tag der erfolgten Zustellung oder Entscheidung der Landeskommission unmittelbar folgt.

§ 96.

Der Lokalkommissär hat sohin, soweit dies noch erforderlich sein sollte, den Plan mit den vorliegenden Entscheidungen der Landes- und Ministerialkommission in Übereinstimmung zu bringen und dessen end-

gültige Bestätigung sowie die für den Vollzug desselben nötigen Weisungen von der Landeskommission einzuholen.

Die Bestätigung des Teilungsplanes und die Anordnungen der Landeskommission in Betreff seines Vollzuges sind vom Lokalkommissär in den Gemeinden, in denen die Teilung stattfindet, kundzumachen und den unmittelbar Beteiligten individuell zuzustellen.

§ 97.

Ergibt sich bei der Ausführung des Teilungsplanes, daß es mit Rücksicht auf die durch die Teilung entstandene neue Abgrenzung der Parzellen und Besitzstände wünschenswert erscheint, eine Änderung in den Gemeinde (Ortschafts) grenzen vorzunehmen, so hat der Lokalkommissär die in Gemäßheit der diesfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften erforderliche Verhandlung einzuleiten.

§ 98.

Wenn in Ausführung des bestätigten Planes die Ablösung eines Forderungsrechtes im Sinne des § 29 in Geld zu erfolgen hat, ist das betreffende Kapital von den einzelnen Teilgenossen nach Maßgabe ihrer bezüglichen, im Plane festgestellten Verpflichtungen dem Forderungsberechtigten, insofern sich nicht etwa eine Kompensation mit einer Gegenforderung aus dem Titel eines Anteilrechtes an einer gemäß § 7 in die Teilung einbezogenen Vermögensschaft ergibt oder kein anderes Übereinkommen erzielt wird, mit fünf von Hundert von der Übernahme der Abfindungsgrundstücke an zu verzinzen und über erfolgte Kündigung in

zehn gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach der Kündigung fällig wird, zu bezahlen.

Diese Schuld ist auf die dem betreffenden Teilgenossen bei der Teilung zufallenden Abfindungsgrundstücke nach den auf Grund dieses Gesetzes darauf zu versichernden anderen Lasten von Amts wegen bücherlich sicherzustellen (§ 82).

Dem Schuldner steht es frei, die Schuld auch in einem kürzeren Zeitraume abzutragen.

§ 99.

Wurde der einem Teilungsplane zu Grunde gelegte Wert einer Abfindung vor der Übergabe durch einen, wenn auch zufälligen, Umstand vermindert, so kann der auf diese Abfindung gewiesene Teilgenosse innerhalb 60 Tagen nach Vollstreckung des bezüglichen Teiles des Planes von den übrigen Teilgenossen eine Wertausgleichung begehren, welche da, wo die Minderung Grund und Boden betraf, in Grund und Boden, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten ist.

Wurde ein Teilgenosse durch Nichteinhaltung der von der Behörde behufs Überganges in die aus der Teilung neu entstehenden Besitz- oder Benützungsverhältnisse getroffenen Verfügungen oder auf andere Weise verkürzt, so kann derselbe innerhalb 60 Tagen nach Vollstreckung des bezüglichen Teiles des Planes von jenen Teilgenossen, welche eine solche Verkürzung verschuldet haben, eine Vergütung in Geld begehren.

§ 100.

Die Bestimmungen des § 99 finden auch auf solche Fälle sinngemäße Anwendung,

in denen einer der gemäß § 29 abgefundenen Berechtigten verkürzt oder geschädigt worden wäre.

§ 101.

Burden die einem Teilungsplane zu Grunde liegenden Verhältnisse des Grundbesitzes in der Zeit zwischen der Bestätigung und dem Vollzuge des Planes durch höhere Gewalt (Veränderungen des Laufes der Gewässer, nachhaltige Wasserverheerungen, Erdstürze u. dgl. mehr) so erheblich geändert, daß die im § 99 vorgesehene Wertausgleichung keine Abhilfe zu gewähren vermag, so kann die Landeskommission über Begehren eines unmittelbar Beteiligten den Teilungsplan ganz oder teilweise außer Kraft setzen und, soweit nach Beschaffenheit der Umstände eine Teilung noch möglich und wünschenswert erscheint, neuerliche Vorarbeiten und die Aufstellung eines neuen Teilungsplanes verfügen.

Gegen eine solche Verfügung steht jedem Teilgenossen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung angefangen, die Berufung an die Ministerialkommission offen. (§ 10 R.-G.)

§ 102.

Zum Zwecke der Richtigstellung des Grundbuches und der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters ist je eine, den Bestimmungen des Schlußabsatzes des § 66 entsprechende Kopie des dem bestätigten Teilungsplane zu Grunde liegenden geometrischen Planes (Situationsplanes) sowie je eine Abschrift

der sonst erforderlichen Beihilfe dem Oberlandesgerichte und der Finanzlandesbehörde zu übergeben.

3. Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Regulierungen.

§ 103.

Der Regulierungsplan muß die nachhaltige Ertragsfähigkeit des gemeinschaftlichen Grundstückes rücksichtlich der einzelnen Nutzungsarten, die Bezeichnung der regulierten Rechte und ihrer künftigen Ausübung im Sinne des § 3, die Angabe der etwaigen Gelbausegleichungen, der im letzten Absätze des § 28 erwähnten Entschädigungen, eine erschöpfende Darstellung der durch die Regulierung sich ergebenden neuen Besitz- und Rechtsverhältnisse, ferner die Angabe der für notwendig erkannten gemeinsamen Anlagen (§ 10) sowie ihrer Herstellung, Benützung und Erhaltung, schließlich, sofern nicht die Regulierung der Verwaltungsrechte in Gemäßheit des zweiten Absatzes des § 3 überhaupt ausgeschlossen ist, auch die in Betreff der künftigen Verwaltung des gemeinschaftlichen Grundstückes zu treffenden Einrichtungen (das Verwaltungsstatut) enthalten.

Bestimmungen öffentlich rechtlicher Natur dürfen in den Regulierungsplan nicht aufgenommen werden, außer sie betreffen solche Verhältnisse der Landeskultur, welche anlässlich der Regulierung einer Regelung unterzogen werden. Es dürfen daher insbesondere keine solchen Bestimmungen getroffen und in den Plan aufgenommen werden, welche sich auf die Armenpflege, Einquartie-

zung und sonstige derlei öffentliche Lasten beziehen.

§ 104.

Bei Regulierungen, welche solche Waldgründe betreffen, deren pflegliche Behandlung aus öffentlichen Rücksichten besonders wünschenswert erscheint, ist zugleich ein Wirtschaftsplan für den betreffenden Wald aufzustellen, beziehungsweise der etwa schon vorhandene Wirtschaftsplan einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Wirtschaftsplan hat dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen und es ist, insoferne letztere infolge übermäßiger Nutzungen oder aus einem anderen Grunde gestört wäre, im Wirtschaftsplane auf deren Wiederherstellung Bedacht zu nehmen.

Die Nebennutzungen insbesondere sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

Wenn jedoch die Gesamtfläche des Waldes so gering ist oder die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine planmäßige Regelung der Bewirtschaftung entbehrt werden kann, so ist statt eines förmlichen Wirtschaftsplanes nur ein summarisches technisches Programm über die in den nächsten zehn Jahren einzuhaltende Waldbehandlung aufzustellen.

Zugleich ist den Waldbesitzern aufzulegen, die technischen Programme für die weiteren Dezennien jeweilig rechtzeitig der politischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und von derselben Behörde die vorläufige Gestattung der im Falle außerord-

lichen Bedarfes notwendigen Abweichungen vom Wirtschaftsplane oder summarischen Programme, sowie zu den durch wesentlich veränderte Umstände etwa nachträglich gebotenen Änderungen des Planes oder Programmes einzuholen.

§ 105.

Bei den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Regulierungen ist ferner die Waldordnung aufzustellen, welche zu enthalten hat:

1. Den bei der Gesamtnutzung und deren Aufteilung oder bei Ausübung der einzelnen Nutzungsrechte, je nachdem die eine oder andere Art der Regulierung stattfindet, zu beobachtenden Vorgang, wobei insbesondere ausreichende Bestimmungen zur Schonung der verjüngten Waldteile zu treffen und im übrigen jene forstgesetzlichen Bestimmungen, welche für mit Einforstungen belastete Wälder gelten, zur sinngemäßen Anwendung zu bringen sind;

2. eine den obwaltenden Besitzverhältnissen und der unter gewöhnlichen Umständen örtlich vorherrschenden größeren oder geringeren Insektengefahr tunlichst angemessene Bestimmung in Betreff der Ausbringung der Forstprodukte aus dem Walde oder ihrer sonstigen Behandlung zur Hintanhaltung der Insektengefahr.

§ 106.

Bei Regulierungen, welche Alpen- und Weidgemeinschaften betreffen, können in den Regulierungsplan insbesondere nachstehende Bestimmungen aufgenommen werden:

1. über Sicherung des Bodens,
2. über Pflege des Alpbodens (Bewässerung und Entsumpfung, Räumung von Schutt und Steinen, Schwendung und Neutung, Bewahrung und Verwendung des Düngers),
3. zur besseren Bewirtschaftung (Anlage von Wegen und Steigen, Tränken, Wasserversorgung, Hütten und Stallungen, Einfriedungen, Vorkehrungen zur Absonderung des kranken Viehes u. s. w.),
4. über Versicherung von Absturzstellen und gegen Steinschlag,
5. über Pflege und Schonung des Alpwaldes sowie der Schattenstände,
6. zur Förderung des Eigenbetriebes, insbesondere des genossenschaftlichen Eigenbetriebes, allenfalls über die Regelung der Verpachtung,
7. über den Auf- und Abtrieb, den Weidewechsel und die Hutung,
8. zur Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger,
9. über Vorratsfutter in Notfällen,
10. über Beschränkung der Schaf- und Ziegenweide,
11. über die Schneefluht.

Es ist aber bei derartigen Bestimmungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Besitzer achtsam zu berücksichtigen.

§ 107.

Zur Herstellung der im Regulierungsverfahren auszuführenden gemeinsamen An-

lagen und zweckmäßigen Verbesserungen (§ 10) sowie zur Erhaltung derselben haben die Teilgenossen nach Maßgabe ihrer Anteilrechte (§ 70) beizutragen.

§ 108.

Diese von der Gemeinschaft auszuführenden Arbeiten für gemeinsame Anlagen und Verbesserungen sowie für deren Erhaltung können auf die Teilgenossen nach Maßgabe ihrer Anteilrechte umgelegt werden. Ebenso sind die für diese Arbeiten auflaufenden unbedeckten Kosten im Umlagenwege von den Teilgenossen einzubringen.

Die Gemeinschaftsvertretung und im Falle ihrer Weigerung die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, bei unterlassener oder ungenügender Leistung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch die politische Bezirksbehörde, so werden die rückständigen Beiträge im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf dem betreffenden Gemeinschaftsbesitze und gelangen vor den Hypothekarforderungen, unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben, wenn auf dem Besitze jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

§ 109.

Bei Aufstellung des Verwaltungsstatuts (§ 103) ist je nach den im einzelnen Falle

obwaltenden Verhältnissen und mit besonderer Rücksicht auf den Umstand vorzugehen, ob an dem ordentlichen Gange der Verwaltung des gemeinschaftlichen Grundstückes öffentliche Interessen mehr oder minder beteiligt sind.

Hienach und mit tunlichster Beachtung der Wünsche und Anträge der Beteiligten sind die Einrichtungen der künftigen Verwaltung des gemeinschaftlichen Grundstückes durch ein Statut zu regeln.

Jedes Statut hat die Bestimmungen zu enthalten:

Von wem und in welcher Weise die Verwaltung einzusetzen sei;

daß in dem Falle, wenn die Berechtigten die Einsetzung einer Verwaltung unterlassen, dieselbe von der politischen Bezirksbehörde eingesetzt werden könne;

daß das Statut für alle nachfolgenden Teilhaber an dem gemeinschaftlichen Grundstück bindend sei;

daß eine Änderung des Statuts und des Regulierungsplanes nur im Wege der politischen Bezirksbehörde erfolgen könne;

daß bei wichtigen Veränderungen, welche zur Erhaltung der besseren Benützung des gemeinschaftlichen Grundstückes in Antrag gebracht werden, die überstimmten Teilgenossen sich dem Ausspruche der politischen Bezirksbehörde fügen müssen;

daß eine Übertretung der von der Verwaltung innerhalb des Statuts getroffenen Anordnungen, insofern sie nicht eine nach einem Gesetze strafbare Handlung begründet, von der politischen Bezirksbehörde mit Ord-

nungsstrafen bis zu 20 K und daß die Außerachtlassung der der Verwaltung statutenmäßig obliegenden Obsorge von dieser Behörde mit Geld- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen geahndet werden könne.

§ 110.

Abänderungen des Regulierungsplanes und des Statutes bedürfen der Genehmigung der politischen Bezirksbehörde.

§ 111.

Über Antrag des Aufsichtsorganes (Alpininspektor und Bezirksforsttechniker) kann die politische Bezirksbehörde die Beschlußfassung der Gemeinschaft zur Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie zur Abstellung von Gebrechen im Zustande sowie in der Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke fordern, insoweit sich diese Verbesserungen auf die Sicherung des Bodens und auf die Herstellung der für den Wirtschaftsbetrieb unerläßlichen Einrichtungen beziehen.

Im Falle der Zustimmung ist die Ausführung des Beschlusses zu überwachen, im gegenteiligen Falle ist über die Notwendigkeit der Ausführung der Verbesserung, beziehungsweise der Abstellung der Gebrechen nach Anhörung der Beteiligten und der Fachorgane von der Statthalterei zu entscheiden.

Für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten finden die Bestimmungen des § 108 Anwendung.

§ 112.

Alle auf Grund der beiden vorhergehenden Paragraphen rechtskräftig festgestellten Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen des Regulierungsplanes und Statutes sind in einem Anhange zu diesen Urkunden ersichtlich zu machen.

§ 113.

Der vom Lokalkommissär nach den vorstehenden Bestimmungen entworfenene Regulierungsplan ist von demselben den unmittelbar Beteiligten in einer besonders hiefür anzuberaumenden Verhandlung in allen Einzelheiten mündlich mitzuteilen und zu erläutern und auch durch weitere 14 Tage ihrer Einsichtnahme offen zu halten.

Zu dieser Verhandlung sind die unmittelbar Beteiligten mit dem Bemerken individuell einzuladen, daß sie allfällige Einwendungen gegen den Plan innerhalb dreißig Tagen, vom Verhandlungstage an gerechnet, bei dem Lokalkommissär entweder schriftlich zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben haben.

Bei Regulierungen, bei welchen gemäß § 68, Alinea 4, und § 75, Alinea 4, das Verfahren über die Liste der unmittelbar Beteiligten und jenes über das Register der Anteilsrechte entfallen ist, sind außer der im vorstehenden Absatz angeordneten individuellen Verständigung Ort und Zeit der Verhandlung über den Regulierungsplan mindestens 8 Tage vorher auch durch ein in der amtlichen Landeszeitung und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden (Ortschaften), in welchen die Regulierung zu erfolgen hat,

gleichzeitig zu veröffentlichen Edikt mit der vorbezeichneten Aufforderung kundzumachen.

Im weiteren gelten auch in Betreff des Regulierungsplanes die hinsichtlich des Teilungsplanes in den beiden letzten Absätzen des § 95 und im § 96 enthaltenen Bestimmungen.

§ 114.

Von dem bestätigten Regulierungsplane und Statut ist eine Abschrift im Wege des Oberlandesgerichtes jenem Gerichte zu übersenden zu dessen Kompetenz die Führung des öffentlichen Buches für das gemeinschaftliche Grundstück gehört.

Insofern infolge einer Regulierung die Richtigstellung des Grundbuches und die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Frage kommt, finden hierauf die für die Teilung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 102).

IV. Die Kosten der Teilung und Regulierung.

§ 115.

Die Kosten, welche für Entlohnung, für Reisegebühren und für Kanzleierfordernisse des Lokalkommissärs, des Leiters der technischen Abteilung und der für den lokalkommissarischen Dienst bestimmten Hilfsorgane erlaufen, ferner die Kosten, welche durch Bestellung der Referenten, deren etwaiger Hilfskräfte und der erforderlichen technischen Organe bei der Landeskommission und bei der Ministerialkommission erwachsen, weiters der Auslagen für Dienstreisen der Funktionäre und die Kanzleiauslagen dieser

Kommissionen werden aus dem Staatschätze bestritten.

§ 116.

Die für die gesetzmäßigen Arbeiten des Lokalkommissärs und diejenigen, welche gemäß § 16 an seiner Seite mitzuwirken haben, an dem Amtssitze des Lokalkommissärs erforderlichen Lokalitäten sind in einer hierzu geeigneten Lage und Ausdehnung sowie in einem zweckentsprechenden Zustande von denjenigen, welche an den gleichzeitig in Durchführung begriffenen Teilungen und Regulierungen unmittelbar beteiligt sind, unentgeltlich beizustellen, in stand zu halten und zu beheizen.

Die außerhalb des Amtssitzes in einem Teilungs- oder Regulierungsgebiete für die bezeichneten Funktionäre noch erforderlichen Lokalitäten sind von den unmittelbar Beteiligten des betreffenden Teilungs- oder Regulierungsgebietes unentgeltlich beizustellen, in stand zu halten und zu beheizen.

Diese haben auch die für die geometrischen Arbeiten erforderlichen Handlanger, sowie die Meßpflöcke, Signalstangen und andere ähnliche leicht herzustellende Requisiten unentgeltlich beizustellen.

Ist die Arbeitsstelle innerhalb des Gebietes der Teilung oder Regulierung, an welcher dem Lokalkommissär oder denjenigen, welche gemäß § 16 an seiner Seite mitzuwirken haben, eine Amtshandlung obliegt, von den für diese Teilung oder Regulierung bestimmten Lokalitäten oder von dem Unterkunftsorte der bezeichneten Funktionäre nicht weniger als 3 und nicht mehr als 15 Kilometer entfernt, so haben die unmittelbar

Beteiligten die Transportmittel zur Beförderung jener Funktionäre von den Amtszlokalitäten oder dem Unterkunftsorte an die Arbeitsstelle unentgeltlich beizustellen.

Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Rückbeförderung jener Funktionäre von dem Orte, an welchem sich dieselben am Schlusse der Amtshandlung befinden, zu den Lokalitäten oder zu dem Unterkunftsorte.

Insofern diesen Verpflichtungen nicht in angemessener Weise und rechtzeitig entsprochen wird, ist der Lokalkommissär berechtigt, für das Mangelnde Vorsorge zu treffen und die betreffenden Kosten aus dem im § 118 bezeichneten Geldverlage auf Rechnung der Verpflichteten vorschußweise zu bestreiten.

§ 117.

Folgende Kosten und Beträge, als:

1. die Entlohnungen der im § 19 bezeichneten, bei der Vorbereitung, Aufstellung, Auflegung und Ausführung des Teilungs- und Regulierungsplanes von Amts wegen verwendeten Fachmänner, die Kosten der von letzteren sowie von dem Personale der technischen Abteilung zu den eben erwähnten Arbeiten benötigten Mappen und anderen Zeichen- und Schreibmaterialien und sonstige Vergütungen für Leistungen oder Materialien, welche zu den bezeichneten Zwecken im allgemeinen Interesse der Teilung und Regulierung benötigt wurden;

2. die Beträge für die von einzelnen unmittelbar Beteiligten zu leistenden Geldausgleichungen (§§ 8, 94, 99, 100), einschließlich der Beträge für die im zweiten Absatze des § 28 bezeichneten Entschädigungen; schließlich

3. die Gebühren des vom Landesaus-
 schusse im Sinne des § 17 etwa bestellten
 Delegierten und die Kosten, welche allenfalls
 mit der im Sinne des § 34, Absatz 2,
 stattfindenden Vertretung verbunden sind,
 sind — und zwar die unter 3. 1 und 3
 angegebenen Kosten von Amts wegen, die
 unter 3. 2 angegebenen über Begehren der
 betreffenden Zahlungspflichtigen — vom Lo-
 kalkommissär aus dem im § 118 bezeichneten
 Geldverlage nach Maßgabe der Fälligkeit vor-
 schußweise zu bestreiten und mit Beigabe
 der bezüglichen Belege entsprechend zu ver-
 rechnen.

§ 118.

Der in den voranstehenden Bestimmungen
 erwähnte Geldverlag wird dem Lokalkom-
 missär nach Maßgabe des bei der betreffen-
 den Teilung oder Regulierung voraussicht-
 lichen Bedarfes aus dem Landesfonds zu-
 gewiesen.

§ 119.

Über die endgiltige Tragung der Kosten,
 beziehungsweise über die Verpflichtung zum
 Erfasse der gemäß §§ 116 und 117 aus
 dem Verlage vorgeschossenen Beträge ent-
 scheidet auf Grund des § 116 und der
 nachfolgenden §§ 120—122 in erster In-
 stanz der Lokalkommissär und in zweiter
 und letzter Instanz (§ 51) die Landeskom-
 mission, außer es wäre die Kostenfrage im
 Sinne des letzten Absatzes des § 122 mit
 der Hauptsache zu entscheiden, in welch
 letzterem Falle der für die Hauptsache vor-
 geschriebene Instanzenzug auch hinsichtlich
 der Kosten eintritt.

§ 120.

Die im § 117, Z. 1, bezeichneten Kosten sind von den an der Teilung oder Regulierung unmittelbar Beteiligten nach Verhältnis der Werte zu tragen, mit welchen sie an der Teilung oder Regulierung teilgenommen haben.

Diese Bestimmung gilt auch in Betreff des vom Landesausschusse auf Grund des vierten Absatzes des § 18 beanspruchten Ersatzbetrages.

§ 121.

Die im § 117, Z. 2, bezeichneten Beträge fallen denjenigen zur Last, auf deren Begehren und Rechnung sie vorgeschossen worden sind.

Die im § 117, Z. 3, erwähnten Gebühren und Kosten sind von der Gemeinde (Ortschaft), Gemeindeabteilung oder Gemeindeanstalt zu tragen, in deren Interesse der Delegierte des Landesausschusses an der Verhandlung teilnahm, beziehungsweise die Vertretung stattgefunden hat.

§ 122.

In den vorangehenden Bestimmungen nicht erwähnte Kosten und insbesondere:

1. die den Beteiligten selbst behufs persönlicher Teilnahme an den Verhandlungen oder Absendung von Bevollmächtigten erwachsenden Kosten oder Gewinnstentgänge;
2. die Kosten für etwaige rechts- und sachkundige Beistände der einzelnen Beteiligten;
3. die Kosten für von den Parteien begehrte Abschriften von Verhandlungsprotokollen oder sonstigen Aktenstücken und Kopien der Pläne;

4. die Kosten für Verhandlungen, welche für den ordnungsmäßigen Gang der Teilung oder Regulierung entbehrlich sind und von einzelnen Beteiligten in Verfolgung besonderer eigener Interessen hervorgerufen werden;

5. die Kosten von Verhandlungen, welche durch das Verschulden eines Beteiligten, insbesondere durch das Erscheinen erst bei einem späteren Verhandlungstermine oder durch mutwillige Ansprüche oder derlei Einwendungen verursacht werden;

6. die Kosten der Vermarkung mittels Grenzsteine sowie die Kosten und etwaigen Geldentschädigungen für gemeinsame oder für solche wirtschaftliche Anlagen, welche die Benützung nur bestimmter einzelner Abfindungsgrundstücke zu erhöhen bestimmt sind (§§ 10 und 88),

sind von den betreffenden Beteiligten, beziehungsweise Schuldigen allein und unmittelbar, das ist ohne Vorschußleistung aus dem im § 118 bezeichneten Verlage zu bestreiten.

Ob hinsichtlich einer bestimmten Verhandlung der unter Z. 4 oder 5 vorgesehene Fall vorliegt und inwieweit der Sachfällige schuldig ist, die durch sein Verschulden anderen Beteiligten verursachten Kosten für die Verwendung rechts- und fachkundiger Beistände zu ersetzen, ist im Verlaufe der betreffenden Verhandlung mit der Hauptsache zu entscheiden.

§ 123.

Diejenigen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung die aus dem Geldverlage des Lokalkommissärs vorgeschossenen Kosten endgültig zu tragen haben, sind zur

Erstattung dieser Vorschüsse sowie zur Bezahlung des gemäß § 18, Absatz 4, beanspruchten Ersatzbetrages an das Land binnen 30 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Zahlungsauftrages verpflichtet. Die Rückerstattung der vorstehend bezeichneten Kosten findet in der Regel nach Beendigung des Verfahrens statt.

Wenn die aus Landesmitteln geleisteten Vorschüsse jedoch einen erheblichen Betrag erreicht haben und die Teilung oder Regulierung voraussichtlich erst nach längerer Zeit zum Abschlusse gelangen wird, kann von der Landeskommission über Begehren des Landesauschusses die Rückerstattung eines angemessenen Teiles dieser Vorschüsse in entsprechenden Teilbeträgen und Fristen schon im Laufe des Verfahrens vor Aufstellung der Kostenausgleichsberechnung — jedoch vorbehaltlich derselben — auferlegt werden.

§ 124.

Die Kosten der Teilung und Regulierung, beziehungsweise die dem Landesfonds wegen der hierfür gewährten Vorschüsse gebührenden Rückzahlungen werden im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Im übrigen sind die näheren Vorschriften zu den vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Kosten einer Teilung oder Regulierung im Verordnungswege zu treffen.

V. Spezielle Bestimmungen für agrarische Gemeinschaften.

§ 125.

Die mit einer Liegenschaft verbundene Mitgliedschaft in einer agrarischen Gemein-

schaft (§ 4, lit. b) kann in der Regel von der Liegenschaft nicht gültig abge sondert werden.

§ 126.

Auf Ansuchen der Partei ist die Absonderung (§ 125) von der polit. Bezirksbehörde zu bewilligen, wenn und insoweit das in der Mitgliedschaft begründete Nutzungsrecht den ordentlichen Bedarf der berechtigten Liegenschaft übersteigt und wenn ferner das abzutretende Anteilrecht entweder mit dem Anteilrechte eines anderen Gemeinschaftsmitgliedes vereinigt wird oder aber, im Falle als es mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird, die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder dazu die Zustimmung erteilt. Die Bewilligung ist zu verweigern:

1. wenn durch die Absonderung eine dem wirtschaftlichen Zwecke der Gemeinschaft abträgliche Zersplitterung der Anteilrechte eintreten würde, sowie

2. wenn begründete Umstände dafür sprechen, daß der Anteilrechtserwerb nicht auf wirtschaftlichen, sondern aus anderen weitigen Zwecken angestrebt wird.

§ 127.

Die Geltendmachung der vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einzelnen Gemeinschaftsanteilen erworbenen Rechte wird nicht berührt.

§ 128.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Mitgliedschaft bei denjenigen Gemeinschaften Anwendung, die auf Grund einer in Ausführung des kaiserlichen Patentess vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130,

erfolgten Abtretung von Grund und Boden an die Gesamtheit der Servitutsberechtigten bestehen.

Die Liegenschaften, für welche die Mitgliedschaft im Sinne dieses Gesetzes in Frage kommt, sind im öffentlichen Buche auf Grund einer Schlußfassung der Agrarbehörden besonders zu bezeichnen.

Das Verfahren hierüber wird im Verordnungswege vom Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium geregelt.

§ 129.

Insofern es sich um geschlossene Höfe handelt, werden die Kompetenzvorschriften der Gesetze vom 12. Juni 1900, L.-G.-Bl. Nr. 47 und 48, durch die Bestimmungen der §§ 125—128 dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 130.

Zur Veräußerung und Belastung von gemeinschaftlichen Alpen, Weiden und Waldungen (§§ 125 und 128) ist die Genehmigung der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses erforderlich.

Die Genehmigung ist dann zu versagen, wenn durch die angestrebte Veräußerung oder Belastung der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder wenn allgemeine Interessen der Landeskultur dagegen sprechen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 131.

Den Abschluß des Teilungs- oder Regulierungsverfahrens hat die Landeskom-

mission jederzeit in der im § 65 vorgeschriebenen Weise öffentlich kundzumachen.

Mit dem Tage der Kundmachung erlischt die Zuständigkeit der im § 11 bezeichneten Behörden, so daß diese (unbeschadet der Bestimmung des § 136) fortan nur noch zur Entscheidung über die in den §§ 99 und 100 vorgesehenen Ansprüche zuständig verbleiben.

§ 132.

Die politischen Behörden haben die Bewirtschaftung der agrarischen Gemeinschaften ihrer Bezirke im allgemeinen zu überwachen; im besonderen obliegt ihnen die Aufsicht über die Einhaltung der Regulierungspläne sowie über die ausgeführten gemeinsamen Anlagen und Verbesserungen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben haben sich die politischen Behörden der ihnen unterstehenden Organe zu bedienen.

§ 133.

Übertretungen der Bestimmungen eines Regulierungsplanes und Übertretungen gegen das Verwaltungsstatut sowie der von der Verwaltung innerhalb des Statutes getroffenen Anordnungen sind, insofern sie nicht eine nach anderen Gesetzen strafbare Handlung begründen, von der politischen Bezirksbehörde (unbeschadet der Ersatzansprüche des Beschädigten) an Geld von zwei bis vierzig Kronen oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von sechs Stunden bis vier Tagen zu ahnden.

Die Außerachtlassung der pflichtmäßigen Ob Sorge seitens desjenigen, dem durch das Verwaltungsstatut die Aufsicht über die Einhaltung des Regulierungsplanes, des

Wirtschaftsplanes oder Programmes und der Waldordnung obliegt, ist von der politischen Bezirksbehörde, unbeschadet der Ersatzansprüche des Beschädigten, an Geld von zwei bis zwanzig Kronen zu bestrafen. Diese Geldstrafen fließen in den Landeskulturfonds.

§ 134.

Der Zeitpunkt, in welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nach Feststellung der bezüglichen Verordnungen von den zum Vollzuge dieses Gesetzes berufenen Ministern nach Einvernehmung des Landesauschusses bestimmt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht werden.

Von diesem Zeitpunkte an können die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Grundstücke nur mehr auf Grund desselben der Teilung oder Regulierung unterzogen werden.

§ 135.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, N.-G.-Bl. Nr. 130, in Ansehung der eben daselbst § 1, Z. 4, erwähnten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte außer Wirksamkeit (§ 15 N.-G.).

§ 136.

Die in den §§ 108—112, 126, 130, 132 und 133 den politischen Behörden eingeräumte Wirksamkeit in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist für die Dauer ihres Bestandes den im § 11 genannten Agrarbehörden übertragen, und zwar hat an Stelle der Bezirksbehörde der Lokalkommissär, an Stelle der Statthalterei (§ 130) die Landeskommmission einzutreten.

§ 137.

Die näheren Vorschriften zu den vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Vorbereitung, Aufstellung und Ausführung eines Teilungs- oder Regulierungsplanes, wie insbesondere über den Maßstab der Karten und Pläne, die Einrichtung der geodätischen Arbeiten, die zulässigen Messungs- und Berechnungsdifferenzen, den bei der Ermittlung des Haus- und Gutsbedarfes sowie bei der Bewertung der Grundstücke und Anteilechte einzuhaltenden Vorgang, die Auscheidung einzelner Parzellen zum feinerzeitigen Verkaufe behufs Deckung oder Minderung der allgem. Kosten der Teilung, die bei der Projektierung der gemeinsamen wirtschaftl. Anlagen zu beobachtenden Rücksichten, die zu verwendenden Formularien u. s. w. sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 138.

Die besonderen Bestimmungen, welche im Falle einer durch ein eigenes Landesgesetz behufs zweckmäßiger Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung größerer Landstriche etwa anzuordnenden Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke zur Anwendung zu kommen hätten, werden im Rahmen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, durch das betreffende spezielle Landesgesetz fallweise festgestellt werden.

§ 139.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ueberbau, Inneres und Justiz und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 19. Juni 1909.

Franz Joseph m. p.

Bilinski m. p.

Haerdtl m. p.

Bráf m. p.

Hodjenburger m. p.